



Startschuss zu „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen“ bei Friweika

188 Unternehmen aus dem Landkreis Zwickau öffneten ihre Türen

Mit der gemeinsamen Eröffnungsveranstaltung der Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen und Zwickau bei der Friweika eG. fiel am 12. März 2018 der Startschuss zur diesjährigen „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen“.

Neben Landrat Dr. Christoph Scheurer, Landrat Frank Vogel (Erzgebirgskreis) und dem Ersten Beigeordneten des Landkreises Mittelsachsen, Dr. Lothar Beier, waren zahlreiche Vertreter aus Politik, Kommunen und Schulen in den Remser Ortsteil Weidendorf gekommen, um gemeinsam die wichtige Berufsorientierungsaktion zu eröffnen.

Friweika war nicht von ungefähr für die Eröffnung ausgesucht worden:

Das 1970 am Standort Weidendorf gegründete und heute rund 350 Mitarbeiter starke Unternehmen steht mit seinem Fokus der ganzheitlichen Verwertung der Kartoffel bei der Produktion als ressourcenschonender, umweltbewusster und moderner Betrieb im Bereich der Lebensmittelproduktion für stetige und zukunftsorientierte Weiterentwicklung. „Die hochmotivierten und gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielen verschiedenen Berufszweigen tragen maßgeblich zum Erfolg des Unternehmens bei“, betonte Marko Wunderlich, Vorstandsmitglied der Friweika eG, in seinem Vortrag. Und auch bei SCHAU REIN! engagiert sich das Unternehmen bereits seit vielen Jahren.

„Ich freue mich, dass sich auch in diesem Jahr wieder so viele Unternehmen für interessierte Jugendliche öffnen und ihnen so einen realistischen Blick auf den Arbeitsalltag ermöglichen“, so Landrat Dr. Christoph Scheurer anlässlich der Eröffnung.

Insgesamt 188 Unternehmen aus dem Landkreis Zwickau beteiligten sich an der sachsenweiten Aktion zur Berufsorientierung. Dazu gehörten nicht nur Industriefirmen, auch Polizeidienststellen, Bäckereien, Krankenhäuser, Agrarunternehmen, Verwaltungen und sogar Schulen boten Möglichkeiten zum Blick hinter die Kulissen an. Mehr als 2 500 Schülerinnen und Schüler aus Oberschulen, Förderschulen, Beruflichen Schulzentren und Gymnasien nutz-

ten die Möglichkeit, sich vor Ort bei Auszubildenden, Mitarbeitern und Chefs über ihre beruflichen Zukunftschancen zu informieren und ins Gespräch zu kommen. Auch Fragen zu den jeweiligen Arbeitsbedingungen und zu Bewerbungskriterien wurden beantwortet.

Die Landkreise Zwickau, Mittelsachsen und der Erzgebirgskreis engagieren sich seit Jahren erfolgreich und über die Kreisgrenzen hinaus in der „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ und bewerben die Veranstaltung auch gemeinsam.

Im Jahr 2019 wird SCHAU REIN! vom 11. bis zum 16. März stattfinden.

1 Die Landräte Frank Vogel (Erzgebirgskreis), Dr. Christoph Scheurer (Landkreis Zwickau) sowie der Erste Beigeordnete des Landkreises Mittelsachsen Dr. Lothar Beier (v. l. n. r.) gaben den Startschuss zur diesjährigen Eröffnung von SCHAU REIN! bei der Friweika eG.

2/3 Während einer Führung durch das Unternehmen erhielten die Schülerinnen und Schüler viele Informationen und Einblicke und kamen mit Personalverantwortlichen und Auszubildenden ins Gespräch.

Fotos (3): Bert Harzer



Amt für Service und Informationstechnik

Information zum Bürgerservice

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend*	09:00 bis 12:00 Uhr

*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

Sonnabendöffnungszeiten für März und April 2018

24. März 2018

Werdau, Königswalder Straße 18

7. April 2018

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

14. April 2018

Zwickau, Werdauer Straße 62

21. April 2018

Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

Anschrift und Kontakt:

Landkreis Zwickau
Landratsamt, Bürgerservice
PF 10 01 76, 08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21900
Fax: 0375 4402-31920
E-Mail: buergerservice@landkreis-zwickau.de

Impressum

Amtsblatt Landkreis Zwickau

11. Jahrgang / 3. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge, Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling, Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8
08056 Zwickau

Verlag:

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführer: Tobias Schniggenfittig

Satz:

Page Pro Media GmbH · www.pagepro-media.de

Druck:

ChemnitzerVerlag und Druck GmbH & Co KG
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz

Vertrieb:

VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG
Winkelhofer Straße 20 · 09116 Chemnitz

Zustellreklamationen / Qualitätsmanagement

Telefon: 0371 656 22100

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die nächste Ausgabe erscheint am 26. April 2018. Redaktionsschluss ist am 10. April 2018.

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Information nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zur Durchführung von Monitoringvorhaben 2018 der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Fachbereich 55, Messnetz Naturschutz auf Flächen im Landkreis Zwickau

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6. Juni 2013 in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienst-

geschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind. Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung. Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2018 folgende Untersuchungen durch:

- I. Erhebung vogelkundlicher Daten im Vogel-schutzgebiet 76 – „Tal der Zwickauer Mulde“. Weitere Informationen zu den Erhebungen: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)
- II. Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten: 2E – „Mittleres Zwickauer Muldetal“, 275

– „Crintzer Wasser und Teiche im Kirchner Granitgebiet“ sowie im Bereich des Messtischblattes (TK 25): 5342 – Zwönitz
III. Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung)

Weitere gebietspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar. Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Umweltamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Az.: 1391-364.620-Le-5597/17 – Vom 14. Februar 2018

Der Kiessandtagebau Hartmannsdorf beabsichtigt die befristete Umwandlung einer Waldfläche von 4 000 Quadratmetern auf dem Flurstück 8/2 der Gemarkung Hartmannsdorf, Stadt Zwickau, zum Zwecke der Tagebauerweiterung. Im Kiessandtagebau ist bereits eine Waldfläche von 39 500 Quadratmetern befristet umgewandelt worden.

Der Landkreis Zwickau als untere Forstbehörde ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Satz 1 Nr. 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, die örtlich und sachlich zuständige Forstbehörde und hat nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu entscheiden, ob die geplante Waldumwandlung genehmigt wird. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit der

Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, hat ergeben, dass für die vorgenannte befristete Waldumwandlung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Werdau, 19. Februar 2018

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung zur Durchführung von Gewässerschauen im Landkreis Zwickau

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) wird im Monat April 2018 nachfolgende Gewässerschau an einem Gewässer 2. Ordnung durchgeführt:

Termin: Mittwoch, 18. April 2018, 09:30 Uhr

Gewässer: Kulschnappelbach in St. Egidien

Treffpunkt: Parkplatz gegenüber Sparkasse in St. Egidien

Eigentümern und Anliegern im Bereich der Gewässer, den zur Benutzung des Gewässers

Berechtigten, den Fischereiberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde sowie den nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden wird Gelegenheit gegeben, an der Schau teilzunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt sind, Grundstücke und Anlagen zu betreten. Nähere Auskünfte werden durch die untere Wasserbehörde, Telefon 0375 4402-26223 und -26238, erteilt.

Buchhold
Sachgebietsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Vom 23. Februar 2018

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. April 2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Cornelius Theuring für weitere sieben Jahre zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-24 Werdau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-24 Werdau umfasst im Wesentlichen Straßenzüge der Stadt Werdau und dem Ortsteil Langenhessen, der Gemeinde Langenbernsdorf und dem Ortsteil Niederaltersdorf, der Gemeinde Neumark mit den Ortsteilen Reuth und Schönbach sowie dem Schönbacher Weg in 08468 Reichenbach.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31. März 2025. Der Betriebsitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Cornelius Theuring ist Bauhofstraße 2, 08412 Werdau, Telefon: 03761 7628210, Handy: 0173 3911819, E-Mail: schornsteinfeger-theuring@t-online.de.

Chemnitz, 23. Februar 2018

Landesdirektion Sachsen

Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2018

Vom 8. März 2018

Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2018

Angrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 6. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	365.066.500 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	368.742.000 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.675.500 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-3.675.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.754.800 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.481.600 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	273.200 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	273.200 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-3.675.500 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	273.200 EUR
- Gesamtergebnis auf	-3.402.300 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.031.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.972.400 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-941.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.793.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.749.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.956.200 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.897.500 EUR
---	----------------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.103.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.132.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-29.300 EUR

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-3.926.800 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.103.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 73.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 mit **33,69 v. H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landkreises Zwickau festgelegt.

§ 6

Es gilt der dem Kreistag vorgelegte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zwickau, 8. März 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Dem Landkreis Zwickau liegt die Feststellung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Jahr 2018 mit Bescheid der Landesdirektion vom 8. März 2018, Aktenzeichen C21-2222/12/15, vor.

- Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2018 des Landkreises Zwickau wird bestätigt.
- Der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 2.103.300,00 EUR genehmigt.
- Die unter der Ziffer 2 erteilte Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Landkreis Zwickau spätestens zum 31. Oktober 2018 die finanzielle Leistungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 gegenüber der Landesdirektion Sachsen nachweist.
- Die Ziffern 1 und 2 werden mit folgenden Auflagen verbunden:
 - Der Landkreis Zwickau hat ab dem Haushaltsjahr 2019 sicherzustellen, dass sowohl im Planjahr als auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erwirtschaftung der Auszahlungen für die Tilgung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten gewährleistet werden kann.
 - Der Landkreis Zwickau hat bis zum 30. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und zur Vorlage des Haushaltsplanes 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festzustellen und der Landesdirektion unmittelbar vorzulegen.
- Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626, 631) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 3 oder Nummer 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis für die öffentliche Auslegung

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO liegt die von der Landesdirektion Sachsen genehmigte Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2018 einschließlich Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2018 in der Zeit vom 23. März 2018 bis 6. April 2018 im Landratsamt Zwickau in den Bürgerservicestellen in:

- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2,
- 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5,
- 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a,
- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18,
- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62

zur Einsichtnahme zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII

1. Allgemeine Förderbedingungen
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1. Institutionelle Förderung
 - 2.1.1 Förderung von Familienzentren
 - 2.2. Projektförderung
 - 2.2.1 Förderung von Familienbildungs- und Beratungsangeboten
 - 2.2.2 Förderung der Angebote der Familienfreizeiten und der Familienerholung
 3. Inkrafttreten

1. Allgemeine Förderbedingungen (AföBed)

Der Landkreis Zwickau, vertreten durch das Jugendamt, gewährt bei sachlicher Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Richtlinie und in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung“ (in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen für den Bereich der freien Jugendhilfe.

Die Förderrichtlinie begründet sich nach den §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 Pkt. 1 und 2, § 16 sowie § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Achte (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (in der jeweils gültigen Fassung).

Die Förderungen sind finanzielle Leistungen des Landkreises Zwickau, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landkreises Zwickau.

1.1. Zweck der Förderung

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten zur Unterstützung von Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung sowie Förderung einer gewaltfreien Erziehung.

1.2. Förderbereiche

Gegenstand der Förderung sind:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung

1.3. Förderungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe sein. Ausgeschlossen von der Förderung sind Schulen, Horte, Kindertagesstätten sowie Fördervereine dieser Einrichtungen.

1.4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vom Antragsteller/Zuwendungsempfänger vorliegt,
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des § 16 SGB VIII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises

Zwickau für deren Mütter, Väter, Pflegeeltern, Adoptiveltern, andere Erziehungsberechtigte (wie nichteheliche Lebenspartner, Stiefeltern, Großeltern) sowie „junge Menschen“ (Personen im Alter von 0 bis 27 Jahren) erbracht werden,

- die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen/Projekte/Leistungen erfüllt werden,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird,
- an der Erfüllung der Aufgaben ein Interesse des Landkreises besteht.

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind zu prüfen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

1.5. Entscheidungsverantwortung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau und nach pflichtgemäßem Ermessen:

- für den Punkt 2.1. der Jugendhilfeausschuss,
- für den Punkt 2.2. die Verwaltung des Jugendamtes.

Der Jugendhilfeausschuss ist über die Vergabe dieser Fördermittel zu informieren.

1.6. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Zwickau.

1.7. Finanzierungsart

Die Förderung kann erfolgen als:

- Anteilfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

1.8. Verfahren

Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 2.1. und 2.2. festgelegten Beantragungsfristen im Landkreis Zwickau einzureichen.

Abschlagzahlungen/Vorschusszahlungen sind auf Antrag möglich.

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis innerhalb der im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Fristen zu erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden.

1.9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidsituation ändern,
- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck, die selbe Maßnahme bzw. das selbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält,

- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden und
- es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

1.10. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird,
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne der §§ 46 und 47 SGB X (Verwaltungsverfahren).

1.11. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Für den Erstattungsbetrag gilt der § 49a des VwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Institutionelle Förderung

2.1.1. Förderung von Familienzentren

Bezuschussung von Personalausgaben (Fachkraftförderung) und Betriebs-, Betriebsneben- und Sachkosten für Familienzentren.

a) Voraussetzung der Förderung

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Die zu fördernde Leistung muss im Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau verankert sein. Der Zuwendungsempfänger

- entwickelt, koordiniert und führt Maßnahmen der sozialpädagogischen Arbeit durch, die sich an den Bedürfnissen und Bedarfen, den Interessen sowie den Erfahrungen von Familien in ihren unterschiedlichen Lebenslagen, Erziehungssituationen orientiert oder an Multiplikatoren richtet,
- hat als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit Zielgruppen- und themenspezifische Konzepte, die kontinuierliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Einrichtung einschließen,
- hat in die fachlich-inhaltliche Arbeit übergreifende Maßnahmen wie Gremienarbeit, Kooperationen und Netzwerkarbeit zu integrieren,
- stellt für sein Familienzentrum den Fachaustausch sicher und
- erbringt und koordiniert Familienbildungs- und Beratungsangebote als Hauptschwer-

punkt seiner Leistung.

b) Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

Fachkraftförderung

Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der „Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII“ (in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Ausbildung verfügen. Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger.

Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde (Besserstellungsverbot).

Die institutionelle Förderung der Familienzentren setzt sich in ihrer Gesamtförderung aus Mitteln des Landkreises Zwickau, der Sitzkommune und der Eigenbeteiligung des Trägers zusammen.

I. Der Zuschuss des Landkreises Zwickau kann bis zu einer 1,0 VZÄ geförderten Fachkraft in Anlehnung an den aktuell gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis max. 75 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR jährlich gewährt werden.

Der Zuschuss der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) muss mindestens 25 Prozent der Personalkosten jährlich betragen.

II. Für Betriebs-, Betriebsneben- und Sachkosten kann eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 3.000,00 EUR gewährt werden.

III. Für die Ausgestaltung von Angeboten kann eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 800,00 EUR, max. 80 Prozent der Gesamtkosten, jährlich gewährt werden.

c) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt. 1.8 der AföBed

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung/Satzung des Antragstellers bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt monatsweise zum 5. des jeweiligen Monats.

d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeit und die Ergebnisse in der Umsetzung der Jahresarbeitsplanung ersichtlich werden.

Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres.

2.2. Projektförderung

2.2.1. Förderung von Familienbildungs- und Beratungsangeboten

Bezuschussung von Ausgaben für die Durchführung von Angeboten der Familienbildung, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, der Beratung und Hilfen in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen

- Materialien, die dem Projektzweck dienen,
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und
- Kosten für Verpflegung.

Angebote der Freizeit und Erholung sollen durch gemeinschaftliche Erlebnisse, Erfahrungen und Unternehmungen das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Familie fördern. Der hohe präventive Wert liegt in der Möglichkeit des gemeinsamen Erlebens außerhalb des Alltags.

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist für die Beantragung: bis zum 31. Dezember des Vorjahres bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres für neue Anträge für das 4. Quartal

Leistungsangebote von Trägern, die keine institutionelle Förderung nach Punkt 2.1. dieser Richtlinie erhalten, können für offene, niederschwellige, gemeinwesenorientierte, multifunktionale, präventive Angebote, wie z. B.:

- Eltern-Kind-Kreise,
- Elternschule,
- thematische Gruppenarbeit,
- Gesprächsrunden, Elterntelefon,
- Seminare, Vorträge zu erziehungsrelevanten und elterlichen Beziehungskompetenzen und
- Einzelfallberatungen und Hilfen,

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist für die Beantragung: bis zum 31. Dezember des Vorjahres bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres für neue Anträge für das 4. Quartal

Die Beantragung erfolgt auf den von der Verwaltung des Jugendamtes vorgegebenen Formularen mit einer ausführlichen Beschreibung der Maßnahme.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

Fördervoraussetzungen:

Zuwendungen können grundsätzlich für Personen jeder Altersgruppe ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben, gewährt werden. Eine Familienfreizeit muss mindestens zwei Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. An- und Abreise gelten als ein Tag. Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen haben.

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Angebotes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Angebotes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en,
- Teilnehmerliste mit den Unterschriften der jeweiligen Teilnehmer.

die sich in die Zielsetzung des § 16 SGB VIII einordnen lassen, gefördert werden.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für Angebote nach § 16 SGB VIII erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten des Angebotes.

Die maximale Förderung beträgt 250,00 EUR pro Angebot.

Förderfähige Ausgaben:

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte),
- Fahrtkosten,

c) Verwendungsnachweis

Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Angebotes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Angebotes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,50 EUR pro Tag und Person. Förderfähige Ausgaben :

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte),
- Fahrtkosten,
- Übernachtungskosten,
- Materialien, die dem Projektzweck dienen (Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeits- und Verbrauchsmaterial),
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Verpflegung,
- Kosten für notwendige Versicherungen zur Durchführung der Maßnahme.

3. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie mit der Beschlussnummer 073.3/12/JHA vom 9. Mai 2012 außer Kraft.

Zwickau, 8. Februar 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Zweckverband Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna

Bekanntmachung
Vom 14. Februar 2018

Die öffentliche Sitzung der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Zweckverband Frohnbach“ ist einberufen auf **Mittwoch, den 28. März 2018, 18:30 Uhr**, Verbandsgeschäftsstelle des Verbandes in Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Beratungsraum).

Tagesordnung:

1. Förmlichkeiten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Vergabe eines Zweijahres-Rahmenvertrages zur Durchführung von Untersuchungen mittels Kamera und von Spülungen des öffentlichen Kanalnetzes

3. Beschluss über die Vergabe eines Zweijahres-Rahmenvertrages zur Durchführung von Schacht- und Kanalreparaturen und zum Bau von Anschlusskanälen im öffentlichen Bereich

4. Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018

5. Bekanntgaben und Sonstiges
Niederfrohna, 14. Februar 2018

Zweckverband Frohnbach

Kertzsch
Verbandsvorsitzender

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

Bekanntmachung
über die Abschaltung der Rufumleitung zur Integrierten Regionalleitstelle Zwickau aus dem Vogtland

Wir weisen darauf hin, dass die Rufumleitung der allgemeinen Rufnummer 19222 der Rettungsleitstelle aus dem Ortsnetz Plauen zum 1. Juni 2018 eingestellt wird.

ab sofort ausschließlich die **0375 19222**. Der Notruf 112 ist weiterhin aus allen Ortsnetzen ohne Vorwahl erreichbar. Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist zu den Dienstzeiten unter der Rufnummer 116117 zu erreichen.

Jens Leistner
Geschäftsführer

Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen

Landwirtschaftsflächen werden zur Pacht angeboten
Angebotsfrist endet am 31. Januar 2019

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen zur Pacht an:

Landkreis:	Zwickau
Gemeinde:	Dennheritz
Gemarkung(en):	Niederschindmaas
Grundstücksgröße:	0,4340 (in Hektar)
Verpachtungszeitraum:	1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2024
Gemarkung	Flurstück AL (in Hektar):
Niederschindmaas	235/a 0,4340

Angebote: bis zum **31. Januar 2019**

Landkreis:	Zwickau
Gemeinde:	Crimmitschau
Gemarkung(en):	Crimmitschau
Grundstücksgröße:	6,5770 (in Hektar)
Verpachtungszeitraum:	1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024

Gemarkung	Flurstück	AL (in Hektar):
Crimmitschau	1247	6,4590
Crimmitschau	1261	0,0590
Crimmitschau	126	0,0590
Summe:		6,5770

Angebote: bis zum **28. Februar 2019**

Neben einem Formblatt für das Pachtgebot sind Informationen des Staatsbetriebes ZFM zum Verfahren bei Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter www.immobiliensachsen.de zu finden.

Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag zu senden an:
Staatsbetrieb
Zentrales Flächenmanagement Sachsen
Außenstelle Chemnitz
Brückenstraße 12
09111 Chemnitz

Amtsblatt nicht erhalten?

Zustellreklamationen unter:
Telefon: 0371 65622100 oder E-Mail: amtsblatt@landkreis-zwickau.de

Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Auf der Grundlage des § 35 a Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) – in der Bekanntmachung der Neufassung der GGVSEB vom 30. März 2017 BGBl. Teil I S. 711 – wird hiermit der unter Pkt. 2 dargestellte Fahrweg für die Beförderung der unter Pkt. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, Verpackungsgruppe II, die in der Anlage A, ADR Pkt. 2.2.3.1.3 genannt sind – z. B. Benzin (UN-Nr. 1203) –
- verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage A, ADR Pkt. 2.2.2.3 Ziffer 2 F – Gemisch Butan, Gemisch Propan (UN-Nr. 1965) – genannt sind

2. Bestimmung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus dem zum Positivnetz (Nr. 2.2) gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus den sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) zusammen. Straßen des Negativnetzes (Nr. 2.3) sind vom Fahrweg ausgeschlossen.

2.2 Positivnetz

- Autobahnen (§ 35 a Abs. 1 GGVSEB)
- Bundesstraßen
- Staatsstraßen
- Kreisstraßen

sowie innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310/311 StVO),

- Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO)

soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören die in der Anlage (Karte) gekennzeichneten Straßen. Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gesperrten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtsstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind mit Ausnahme der Regelung unter Pkt. 2.4 grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrweges für die Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

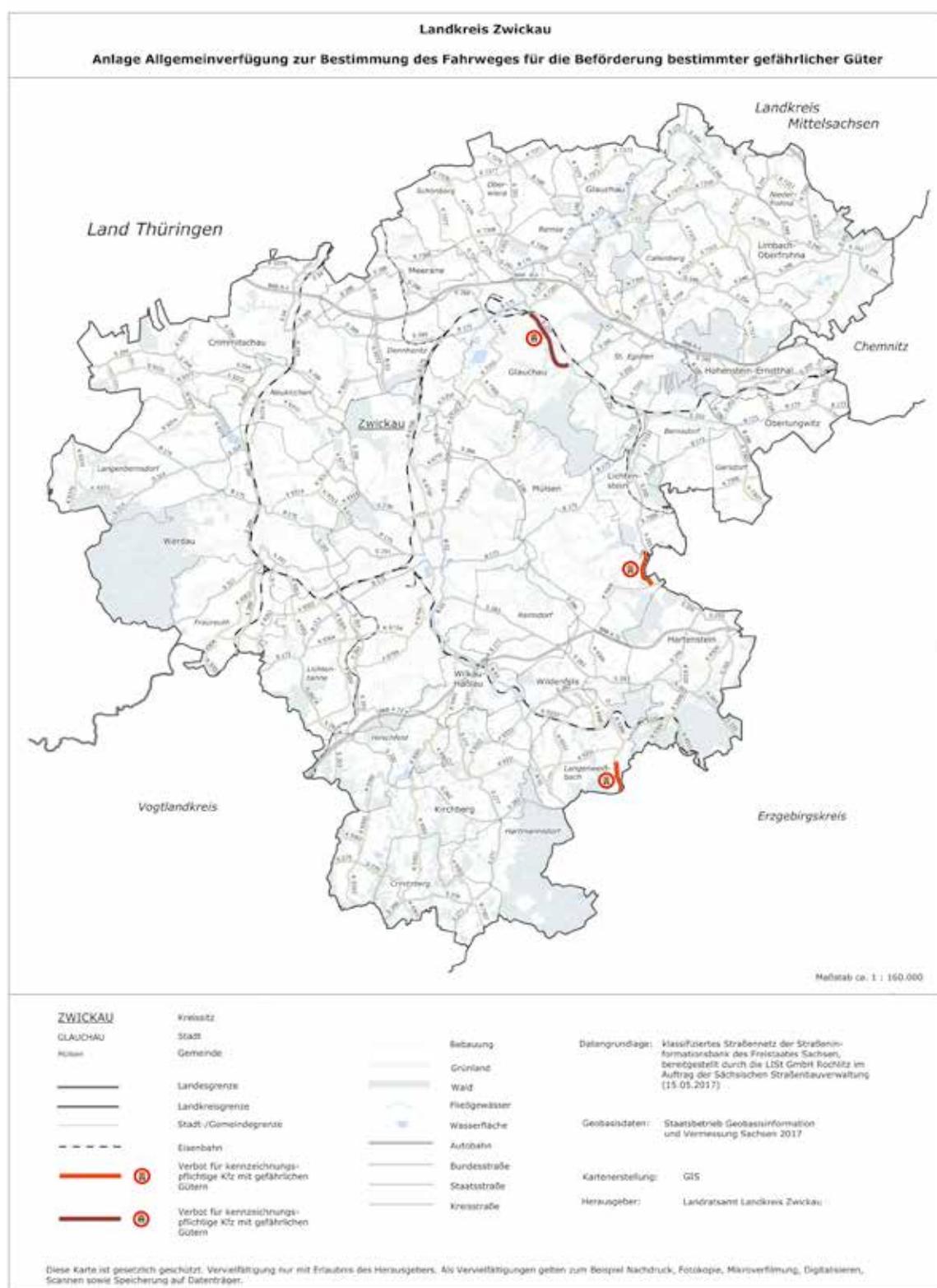
Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich



nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Regelung an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Pkt. 2.2) auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Pkt. 2.4) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 in 08056 Zwickau oder in den Außenstellen einzulegen.

Zwickau, 27. Februar 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Rafiq Daud, zuletzt wohnhaft in CR7 6H Surrey, 36, Redford Avenue, Thornton H, United Kingdom, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 306a, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 2. Januar 2017
Aktenzeichen: 1242/We/469/
170308/DaR

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Felix Prüfert, zuletzt wohnhaft in 03750 Pedreguer, Partida Sella 21, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 303, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 2. September 2017
Aktenzeichen: 1245/Ste/469/
250815/MuA

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Mario Walther, zuletzt wohnhaft in 01156 Dresden, Am Schreiberbach 3, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 318, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 8. September 2017
Aktenzeichen: 1245/Gr/469/
230300/HoK

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Bogdan Lucian, zuletzt wohnhaft in Bukarest, Str. Delfinuli Nr. 6, Bl.

42, Sc. 4, Et. 3 Ap. 218, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 303, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 11. September 2017
Aktenzeichen: 1245/Ste/469/
190601/MeS

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Richard Jacob Morgan, zuletzt wohnhaft in 94105 San Francisco Californien, 680 Mission St. 24 L, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 303, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 6. November 2017
Aktenzeichen: 1245/Ste/469/
050805/Moj

zur Einsicht bereit.

Für Frau Jacqueline Wendekamm, zuletzt wohnhaft in 08060 Zwickau, Fritz-Heckert-Straße 15, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 301, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 14. November 2017
Aktenzeichen: 1245/Sc3/469/
290501/WeV

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Saman Weber, zuletzt wohnhaft in Irak, liegen im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056

Zwickau, Zimmer 301, Haus 7, folgende Schriftstücke:

Bescheid vom 23. November 2017
Aktenzeichen: 1245/Sc3/469/
160103/WeA

Bescheid vom 24. November 2017
Aktenzeichen: 1245/Sc3/469/
051101/WeN

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Enrico Kirsch, zuletzt wohnhaft in 09130 Chemnitz, Yorkstraße 9, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, SG UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 302, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 12. Februar 2018
Aktenzeichen: 1245/Mei/469/
271102/RiL

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Michael Erdösi, zuletzt wohnhaft in 09456 Annaberg-Buchholz, Einenkelsstraße 5, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, SG UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 302, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 13. Februar 2018
Aktenzeichen: 1245/Mei/469/
230900/RoW

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgeannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet UVG des Landratsamtes Zwickau (dienstags 09:00

bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 22. März 2018 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 (Haus 1)
- in 08412 Werdau, Sternplatz 7 (Erdgeschoss)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4–8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 21. Februar 2018

Frank Schubert
Dezernent

Straßenverkehrsamt

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Frau Simone Wolf, zuletzt wohnhaft in An der Brauerei 36 G, 08412 Werdau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt Kfz-Zulassungsbehörde vom 16. Januar 2018
Aktenzeichen: 1322 113.555 KB Z-I3708

zur Einsicht bereit.

Für Frau Maria Nikolaidou, zuletzt wohnhaft in Körnerstraße 14, 09212 Limbach-Oberfrohna, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt Kfz-Zulassungsbehörde

vom 2. Februar 2018
Aktenzeichen: 1322 113.555 Z-KP5930

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Daniel Keil, zuletzt wohnhaft in Dorotheenstraße 22, 08058 Zwickau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 1, Zimmer 108, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt Kfz-Zulassungsbehörde vom 5. Februar 2018
Aktenzeichen: 1322 113.555 Z-AU15

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Antonios Loukos, zuletzt wohnhaft in Körnerstraße 14, 09212 Limbach-Oberfrohna, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherberg-

platz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt Kfz-Zulassungsbehörde vom 6. Februar 2018
Aktenzeichen: 1322 113.555 Z-L5135

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgeannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 08:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags 08:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 22. März 2018 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich

der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 (Haus 1)
- in 08412 Werdau, Sternplatz 7 (Erdgeschoss)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4–8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 12. Februar 2018

Heise
Amtsleiter

Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Rückgriff Unterhaltsvorschussgesetz

unter der Kennziffer 15/2018/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Jugendamt/Sachgebiet Unterhaltsvorschuss Teilzeit (32 Stunden pro Woche), ab ca. März 2020 Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn 1. Juni 2018

Ihr Aufgabengebiet:

- gerichtliche Geltendmachung der nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übergegangenen Unterhaltsansprüche mittels Titelerwirkung durch Mahnverfahren, Klageverfahren, vereinfachtes Verfahren, Klage auf Titelherausgabe bzw. Titelergänzung oder -abänderung
- Durchsetzung der durch Titelerwirkung festgestellten Ansprüche im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- ab März 2020 voraussichtlich Änderung des Aufgabengebietes (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Beistandschaften):
- Unterstützung nach § 18 Abs. 1 und 4 bzw. nach § 52a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) bei der Vaterschaftsanerkennung sowie in

- Unterhaltsangelegenheiten
- außergerichtliche und gerichtliche Durchführung einer Beistandschaft nach § 55 SGB VIII bei Vaterschaftsanerkennung sowie in Unterhaltsangelegenheiten
- Wahrnehmung der Aufgaben als Urkundsperson nach §§ 59, 60 SGB VIII

Unsere Erwartungen:

- erfolgreicher Fachhochschul- oder Bachelorabschluss für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung zur/zum Kommunalwirtin/Kommunalwirt bzw. Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt (Angestellten-Lehrgang II)
- Rechtskenntnisse für die zu übertragenden Aufgaben (unter anderem UVG, Richtlinien zum UVG, Sozialgesetzbücher I, II, VIII, X und XII, Zivilprozessordnung, Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenzordnung)
- sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Durchsetzungsvermögen beim Auftreten vor Gericht
- Fähigkeit im Umgang mit wechselndem Klientel
- wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Of-

- fice-Programmen sowie geübter Umgang mit Datenbanksoftware
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, zum Beispiel eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige

und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unsere Homepage www.landkreis-zwickau.de/Stellenangebote

Bewerbungsschluss: **31. März 2018**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Brandschutz

unter der Kennziffer 16/2018/BLR

im Bereich Landrat
für die Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz Vollzeit
in Entgeltgruppe EG 9c (Option ab 2019 Besoldung nach A 11 SächsBesG)
Stellenbewertung
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn spätestens 1. Mai 2018

Ihr Aufgabengebiet:

- ständige Vertretung des Leiters der Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Vollzug des Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzes
- brandschutztechnische/-rechtliche Stellungnahmen
- Kontrollen zur Einhaltung brandschutzrelevanter Auflagen und Bedingungen
- Durchführung von Brandverhütungsschauen
- Beratung zum bautechnischen Brandschutz mit Fachplanern und Architekten
- Mitarbeit in der Führungsgruppe Brandschutz sowie in der Technischen Einsatzleitung
- Abnahme und Betreuung der Aufschaltung von Anlagen und Einrichtungen für die

Brandbekämpfung (Brandmeldeanlagen, Sprinkler und so weiter) auf die Leitstelle

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder
- erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudienganges oder gleichwertigen Studienganges an einer Hochschule, Fachhochschule oder einer Berufsakademie in einer technischen, natur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung und der Bereitschaft zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Kenntnisse aus dem Baugesetzbuch, Bundesmissionsschutzgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz
- umfassende Kenntnisse von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes im relevanten Aufgabengebiet des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes sowie des Zivilschutzes (zum Beispiel Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG, BOS-Funk-Richtlinie, Sächsische Haushaltsordnung – SäHO, Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO etc.)
- sicherer Umgang mit MS-Office
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

Ferner erwarten wir Ihre Bereitschaft zur Mit-

arbeit im Diensthabendensystem des Landratsamtes. Ihre Bereitschaft zur Übernahme der Funktion des Stellvertretenden Kreisbrandmeisters im Amt ist von Vorteil.

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- Option auf Verbeamtung mit Besoldung nach A11 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) bei Vorliegen der persönlichen und lauffähigen Voraussetzungen ab Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung 2019
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, zum Beispiel eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- umfangreiche Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) elektronisch und unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unsere Homepage www.landkreis-zwickau.de/Stellenangebote

Bewerbungsschluss: **31. März 2018**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Grundsicherung/Hilfen zum Lebensunterhalt

unter der Kennziffer 17/2018/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Sozialamt/Sachgebiet Soziale Grundsicherung Vollzeit
in Entgeltgruppe 9a
Stellenbewertung unbefristet
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn 1. Mai 2018

Ihr Aufgabengebiet:

- Beratung und Auskunftserteilung zu Leistungsansprüchen für Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Bearbeitung im Widerspruchsverfahren zu Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Rücknahme und Aufhebung von Entscheidungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII
- Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

- Sachverhaltsermittlung bei Erkennen von Ordnungswidrigkeit und Straftatbeständen

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder im allgemeinen mittleren Verwaltungsdienst oder zur/zum Kommunalfachangestellten (A I-Lehrgang) oder erfolgreich abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung verbunden mit mehrjährigen einschlägigen Erfahrungen
- hohe psychische Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen
- Einfühlungsvermögen und hohe soziale Kompetenz im Umgang mit Bürgern
- wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein
- sichere schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen sowie geübter Umgang mit Datenbanksoftware
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögens-

wirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD

- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingeseandete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen

des Rückumschlags werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unsere Homepage www.landkreis-zwickau.de/Stellenangebote

Bewerbungsschluss: **31. März 2018**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Grundsicherung/Hilfen zum Lebensunterhalt

unter der Kennziffer 18/2018/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Sozialamt/Sachgebiet Soziale Grundsicherung Teilzeit mit 24 Wochenstunden
in Entgeltgruppe 9a
Stellenbewertung befristet bis 30. September 2019
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn 1. Mai 2018

Ihr Aufgabengebiet:

- Beratung und Auskunftserteilung zu Leistungsansprüchen für Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Bearbeitung im Widerspruchsverfahren zu Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Rücknahme und Aufhebung von Entscheidungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII

- Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- Sachverhaltsermittlung bei Erkennen von Ordnungswidrigkeit und Straftatbeständen

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder im allgemeinen mittleren Verwaltungsdienst oder zur/zum Kommunalfachangestellten (A I-Lehrgang) oder erfolgreich abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung verbunden mit mehrjährigen einschlägigen Erfahrungen
- hohe psychische Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen
- Einfühlungsvermögen und hohe soziale Kompetenz im Umgang mit Bürgern
- wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein
- sichere schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen sowie geübter Umgang mit Datenbanksoftware
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versiche-

ringstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD

- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingeseandete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen

des Rückumschlags werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unsere Homepage www.landkreis-zwickau.de/Stellenangebote

Bewerbungsschluss: **31. März 2018**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen Musikschullehrerin/Musikschullehrer im Fach Schlagzeug mit einem Nebenfach

unter der Kennziffer 19/2018/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für die Kreismusikschule
in Teilzeit 17 Unterrichtsstunden (inklusive des Ferienüberhanges)
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9a bzw. 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn 1. August 2018

Ihr Aufgabengebiet:

- Erteilung von Musikunterricht
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes
- Durchführung von Prüfungen
- Hospitation
- Zusammenarbeit mit der Elternvertretung
- Unterrichtsanalysen
- Erstellen der Unterrichtsdokumentation
- aktive oder passive Mitwirkung in Instrumentengruppen, bei Konzerten, in Orchestern etc.

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Musikpädagoge, Diplom-Musiker bzw. Bachelor of Musik
- alternativ eine vergleichbare Ausbildung mit Erfahrungen in der Tätigkeit als Musikschullehrer
- umfassende Kenntnisse in der Schlagzeugliteratur und deren zeitgemäße Vermittlung im Bereich der Klassik und der Rock- und Pop-Musik
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen und Erfahrungen im Bereich kooperativer Unterrichtsmodelle
- Kenntnisse in der Leitung und Ausbildung von Ensembles
- Erfahrung in der Korrepetition
- Fachwissen und Fähigkeiten im Umgang mit Musiksoftware
- Engagement und Teamorientierung
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des

- Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstli-

che Beurteilungen) elektronisch und unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingegangene Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: **17. April 2018**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits dem Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Büro Landrat

Dringend Bewerber für Jugendschöffen am Amtsgericht gesucht

Im Jahr 2018 werden bundesweit die Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht wird im Landkreis Zwickau eine bestimmte, noch nicht genau bezifferte Anzahl an Frauen und Männern, die an den Amtsgerichten Zwickau und Hohenstein-Ernstthal als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Landkreis schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählen die Schöffenwahlausschüsse bei den beiden Amtsgerichten in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Jugendschöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Sie müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Hinweise:

Die gegenwärtig amtierenden Schöffen können sich erneut für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben. Die Pause nach zwei Amtsperioden ist entfallen. Die Jugendschöffen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen, auf ein für den juristischen Laien verständliches Verfahren hinwirken und ihre Lebenserfahrung, insbesondere hinsichtlich der erzieherischen Befähigung einbringen können.

Voraussetzungen für die Wahl zum Jugendschöffen sind unter anderem:

- wohnhaft im Landkreis Zwickau
- mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt (bei Beginn der Amtsperiode am 1. Januar 2019)
- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
- ausreichendes Beherrschen der deutschen Sprache

Hinderungs- und Ablehnungsgründe sind unter anderem:

- Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, Erhebung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer schweren Straftat, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann
- hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener
- im Vermögensverfall befindliche Personen

Die gewählten Jugendschöffen werden pro Jahr voraussichtlich an ca. vier bis zwölf Sitzungstagen teilnehmen. Dafür sind sie vom

Arbeitgeber freizustellen und dürfen deshalb keine Nachteile durch diesen erfahren. Die Entschädigung für die Schöffentätigkeit erfolgt nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Entsprechende Unterlagen sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de abrufbar und liegen in allen Bürgerservicestellen des Landkreises aus. Die vollständig ausgefüllten Formulare sind bis spätestens **20. April 2018** für das Jugendschöffenamt (Amtsgerichte Zwickau und Hohenstein-Ernstthal) im

Landratsamt Zwickau
Büro Landrat
Robert-Müller-Straße 4 – 8
08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21031/-21032

oder in den Bürgerservicestellen des Landkreises einzureichen.

Bewerbungen für die Schöffen am **Verwaltungsgericht Chemnitz** sind weiterhin möglich. Ende der Frist ist hier der 9. Mai 2018.

Dr. C. Scheurer
Landrat

Weitere Informationen und gesetzliche Grundlagen:

- www.schoeffenwahl.de
- *Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)*
- *Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)*
- *Schöffen- und JugendschöffenVwV*

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Information des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Sitzung am 11. Januar 2018 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wird im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Stollberg, 20. Februar 2018

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Seniorenbeauftragter

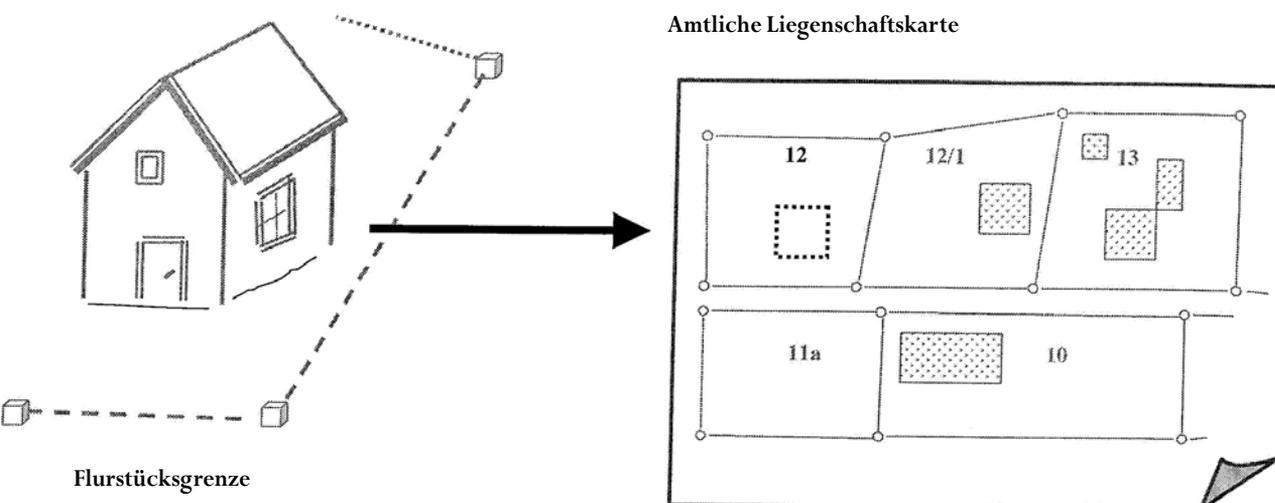
Seniorenbeauftragter bietet Sprechzeiten an

Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeauftragte des Landkreises Zwickau, Dieter Worm, ist **jeden ersten und dritten Dienstag im Monat in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr** im Seniorenbüro Zwickau, Kopernikusstraße 7 (Nähe Verwaltungszentrum), zu erreichen.

Terminvereinbarungen sind unter Telefon 0375 4402-21050 möglich.

Informationen für Grundstückseigentümer zur gesetzlich vorgeschriebenen Einmessungspflicht für alle nach dem 24. Juni 1991 errichteten Gebäude sowie zu Gebäudeabriss

Fragen und Antworten



Allgemeines

In den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend:

1. Flurstücke mit ihren Ordnungsmerkmalen, Grenzen, Abmarkungen, Lagebezeichnungen, Flächengrößen und den Angaben zur Eigentumsart, Grundbuchamt, Grundbuchbezirk und Grundbuchblattnummer sowie
2. Nutzungen und Gebäude dargestellt und beschrieben (§ 10 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG).

Hierbei kommt der Erfassung des Gebäudebestandes eine enorme Bedeutung zu

Was ist eine Gebäudeeinmessung?

Nach der endgültigen Fertigstellung sind die Gebäude für das Liegenschaftskataster einzumessen. Bei deren Aufmessung ist der äußere Gebäudeumring maßgebend. Er wird im Zuge einer terrestrischen oder satellitengestützten Aufmessung bestimmt. Dabei werden die Koordinaten des Gebäudes in Bezug auf das übergeordnete geodätische Festpunktfeld festgelegt.

Warum müssen Gebäude eingemessen werden?

Das Liegenschaftskataster dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung von Rechten an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Darüber hinaus werden die Daten als Geobasisdaten für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung genutzt, zum Beispiel auch für den Umwelt- und Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsleitstellen. Aktualität und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters sind Voraussetzung für eine effektive Nutzung.

Gesetzesgrundlage

§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG – Pflichten von Eigentümern, Behörden und Dritten

Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.

(Für den Grundstückseigentümer besteht diese Verpflichtung bereits seit 1991. Eine wesentliche Veränderung in den Außenmaßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als zehn Quadratmeter verändert.)

Welche Gebäude unterliegen der Einmessungspflicht?

Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen,

1. die von Menschen betreten werden können,
2. die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen,
3. die von Außenwänden umfasst sind,
4. deren Grundfläche mehr als zehn Quadratmeter beträgt,
5. die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und
6. die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden.

Dies bedeutet, dass hiervon sowohl Gebäude betroffen sind, die gemäß der §§ 63 und 64 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) genehmigungspflichtig bzw. nach § 62 SächsBO genehmigungsfrei gestellt sind, als auch solche Gebäude, die nach § 61 SächsBO verfahrensfrei errichtet wurden. Für Gebäude, die vor

1991 errichtet wurden, besteht keine gesetzliche Einmessungspflicht. Die Gebäudeeinmessung sollte trotzdem beantragt werden. Sie wird außerdem zu ermäßigten Gebühren ausgeführt. Anmerkung: Bei einer beantragten Katastervermessung werden auf dem betroffenen Flurstück alle fehlenden Gebäude eingemessen.

Wo ist die Gebäudeeinmessung zu beantragen, welche Kosten entstehen?

Gebäudeeinmessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beantragen. Die Kosten werden einheitlich nach der 2. Sächsischen Vermessungskostenverordnung (2. SächsVermKoVO) erhoben und sind in der Regel in drei Teilbeträgen zu entrichten. Sie erhalten jeweils einen Kostenbescheid vom Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung für die Bereitstellung von Vorbereitungsdaten an den ÖbVI, vom ÖbVI, als vermessende Stelle, für die Vermessungsleistung vor Ort sowie seitens der unteren Vermessungsbehörde (Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung) für die Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster. Der ÖbVI berät hierzu entsprechend.

Was ist beim Abriss eines Gebäudes zu beachten?

Wurde ein Gebäude vollständig abgebrochen, genügt die schriftliche Mitteilung des Grundstückseigentümers an die katasterführende Behörde – die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erfolgt kostenfrei. Der teilweise Abriss eines Gebäudes ist eine bauliche Veränderung an einem Gebäude und erfordert eine wie vorher schon beschriebene Gebäudeeinmessung.

Weitere Hinweise

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung erhält von den zuständigen Bauauf-

sichtsbehörden Informationen zu geplanten und durchgeführten Baumaßnahmen.

Die Einmessungspflicht ist keine personenbezogene Verpflichtung des Bauherrn. Wird ein Grundstück mit einem Gebäude veräußert, das noch nicht eingemessen ist, erfolgt ein Übergang der Einmessungspflicht auf die Erwerber.

Baupläne, Absteckpläne oder Lagepläne werden als Fortführungsunterlagen nicht anerkannt, da in ihnen nur das Projekt dargestellt wird. Für die Fortführung des Katasters und somit den amtlichen Nachweis wird die Vermessung des fertiggestellten Gebäudes benötigt.

Haben Sie weitere Fragen?

Die Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung und berät Sie gern.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Dienstsitz:

Sitz:	Stauffenbergstraße 2 08066 Zwickau
Postanschrift:	Landkreis Zwickau Landratsamt Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung PF 10 01 76 08067 Zwickau
Telefon:	0375 4402-25701
Telefax:	0375 4402-25709
E-Mail:	vermessung@ landkreis-zwickau.de

Kulturraum Vogtland-Zwickau reicht Fördermittel aus

Im Jahr 2018 mehr als 19 Millionen Euro

Am 23. Februar 2018 wurden durch den Vorsitzenden des Kulturkonventes, Landrat Dr. Christoph Scheurer, im Musikinstrumenten-Museum Markneukirchen exemplarisch einige Förderbescheide für das Jahr 2018 an Zuwendungsempfänger überreicht.

Mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat der Kulturkonvent auch die Vergabe von Zuwendungen in Höhe von 19.027.397 EUR an kulturelle Einrichtungen und Projekte im Vogtlandkreis und im Landkreis Zwickau beschlossen.

Zu den geförderten 67 Kultureinrichtungen gehören beispielsweise das Theater Plauen-Zwickau, die Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach, das August Horch Museum Zwickau, die Vogtlandbibliothek Plauen, die Domhofgalerie Zwickau, die Weberhäuser in Plauen und der Alte Gasometer Zwickau.

Vom Instrumentalwettbewerb in Markneukirchen und dem Akkordeonwettbewerb in Klingenthal, über Konzerte und Konzertreihen, kirchenmusikalischen Veranstaltungen, Literaturprojekten, Ausstellungen und Workshops bis hin zu Angeboten der kulturellen Bildung unterstützt der Kulturraum

Vogtland-Zwickau im Jahr 2018 mehr als 100 kulturelle Projekte.

Auch für eine Reihe investiver und struktureller Maßnahmen in Kultureinrichtungen werden vom Kulturraum im Jahr 2018 Fördermittel bereitgestellt. So entsteht im Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain ein Kinderbauernhof, die Sanierung des Gebäudes des Puppentheaters in Zwickau wird abgeschlossen, das Naturalienkabinett im Museum Waldenburg erhält eine neue Begleitausstellung und die Stadt Plauen wird bei der Ausstattung des Kunst- und Sammlungsdepots für das Vogtlandmuseum Plauen unterstützt.

Der Kulturraum Vogtland-Zwickau erhält für die Förderung regional bedeutsamer, kultureller Einrichtungen und Projekte jährlich auf der Grundlage des Sächsischen Kulturraumgesetzes Zuweisungen des Freistaates Sachsen. Außerdem erhebt der Kulturraum von seinen Mitgliedern – der Stadt Plauen, der Stadt Zwickau, dem Vogtlandkreis und dem Landkreis Zwickau – jährlich eine Kulturumlage.

Weitere Informationen unter www.kulturraum-vogtland-zwickau.de



Der Vorsitzende des Kulturkonventes Landrat Dr. Christoph Scheurer (rechts im Bild) überreichte stellvertretend für alle Zuwendungsempfänger die ersten Fördermittelbescheide an Einrichtungen und Projekte im Vogtlandkreis.
Foto: Kulturraum Vogtland-Zwickau

Ausgewählte Kultureinrichtungen, die von der Förderung im Landkreis Zwickau profitieren:

- Institutionelle Förderung:** - Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain
- Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“
- Projektförderung:** - Pleinair im Schloss Waldenburg
- Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain – Entstehung eines Kinderbauernhofes

„komm auf Tour“ im September im Landkreis Zwickau

Ein Projekt zur Berufsorientierung und frühzeitigen Fachkräftebindung



Das Projekt „komm auf Tour“ unterstützt Jugendliche beim Entdecken ihrer Stärken und bezieht dabei regionale Akteure der Berufsorientierung in das Geschehen ein.
Foto: Kreiselternrat Zwickau

Auch in diesem Jahr plant das Landratsamt, das Projekt „komm auf Tour“ erneut für Förderschulen, Oberschulen und Gymnasien im Landkreis Zwickau anzubieten. Hierfür wurde bereits ein Termin reserviert: Vom **4. bis 13. September 2018** in der Muldenhalle in Wilkau-Haßlau.

Das Projekt hat sich mittlerweile zu einem festen (Einstiegs-)Angebot zur Berufsorientierung im Landkreis Zwickau entwickelt. Im Vorjahresprojekt gingen insgesamt 612 Schülerinnen und Schüler von fünf Förderschulen, zehn Oberschulen und zwei Gymnasien im Erlebnisparcours auf Entdeckungsreise. Aufgrund der steigenden Nachfrage strebt das Landratsamt die Erweiterung auf eine acht-tägige Maßnahme in 2018 an. Die ersten Vorbereitungs-schritte für die Durchführung im September haben begonnen. Derzeit befasst sich die Wirtschaftsförderung des Landkreises mit der Ansprache und Akquise der Kooperationspartner. Insbesondere regionale Unternehmen können sich aktiv einbringen, um die frühzeitige

Kontaktherstellung und Kooperation mit den Schulen vor Ort anzubahnen. Die Beteiligung an „komm auf Tour“ ist für die Partner kostenfrei. Für die Parcoursdurchläufe der Schulklassen ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über den offiziellen Anmeldestart und die einzureichenden Unterlagen werden die Schulen separat informiert.

Kontakt:

Amt für Kreisentwicklung,
Bauaufsicht und Denkmalschutz
Sachgebiet Kreisentwicklung,
Wirtschaftsförderung, Tourismus
Frau Birgit Vorratz
Telefon: 0375 4402-25100
und
Frau Melanie Weber
Telefon: 0375 4402-25117
E-Mail: berufsorientierung@landkreis-zwickau.de
Internet: www.komm-auf-tour.de



Umweltamt

Informationen zum Waldschutz

Schadholz durch Sturm

Schadholz durch Sturm
Foto: untere Forstbehörde

Die Stürme „Herwart“ und „Friedericke“ haben in vielen Waldgebieten des Landkreises Zwickau große Schäden durch Bruch- und Wurfholz verursacht. Der Schadensumfang ist in den einzelnen Waldflächen sehr unterschiedlich. Es sind überwiegend Nadelholzbestände betroffen.

Mittlerweile ist ein Überblick über den Schadensumfang vorhanden und die Aufbereitung des Holzes hat bereits begonnen. Das ist sehr wichtig, weil damit das Holz einer Verwertung zugeführt wird und der Waldeigentümer dadurch Ein-

nahmen erzielen kann. Gleichzeitig wird damit das mögliche Brutmaterial für Forstschadinsekten wie dem Borkenkäfer verringert. Bei der Aufbereitung ist besonderes Augenmerk auf die Einzelbrüche und -würfe zu legen.

Zur Aufbereitung gehören natürlich auch die zügige Rückung und der Abtransport des Holzes aus dem Wald. Bei der Aufbereitung des Holzes sollen unbedingt die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Die Waldbesitzer können sich hinsichtlich der Schadholzaufbereitung von den Revierförstern des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten lassen.

Unaufbereitetes Schadholz kann im Frühjahr 2018 als Brutmaterial für Forstschadinsekten wie dem

Borkenkäfer dienen und zu einer Vermehrung dieser Schadinsekten führen. Daher ist, sofern noch nicht erfolgt, die zügige und vollständige Aufbereitung des Bruch- und Wurfholzes einschließlich des Abtransportes des Holzes aus dem Wald erforderlich.

Das sollte spätestens bis **Ende April 2018** abgeschlossen sein.

Sofern die untere Forstbehörde im Rahmen der Forstaufsicht Bruch- und Wurfholz feststellt, werden die Waldeigentümer durch einen forstaufsichtlichen Hinweis darüber informiert.

Nach § 18 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) gehört es auch zur pflegerischen Bewirtschaftung des Waldes

- der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen sowie
- tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu bekämpfen.

Daher besteht für jeden Waldbesitzer unabhängig von der Schadholzsituation weiterhin die Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle der Waldflächen hinsichtlich des Auftretens von Schadinsekten, insbesondere des Borkenkäfers.

Auch wenn derzeit die zügige und vollständige Aufbereitung des Bruch- und Wurfholzes Vorrang

besitzt, wird bereits jetzt auf die notwendige Wiederaufforstung der Schadflächen hingewiesen. Nach § 20 Absatz 1 SächsWaldG sind kahlgeschlagene und verlichtete Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. Diese Flächen sollten zügig wieder in Bestockung gebracht werden und es sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen geschaffen werden. Das sollte als Chance für den Waldbau genutzt werden.

Die Waldbesitzer können sich hinsichtlich der Wiederaufforstung von den Revierförstern des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten lassen.

Amt für Abfallwirtschaft

Wenn Pflanzenschutzmittel in die Jahre kommen

Entsorgung am Schadstoffmobil

Den Garten im Frühjahr erblühen zu sehen ist wunderschön. Doch kaum erwachen die Blumen zum Leben, machen sich auch Unkraut und Schädlinge breit. Doch vor dem Einsatz alter Unkrautvernichter und Insektizide ist ein Blick zur aufgedruckten Zulassungsnummer Pflicht. Pflanzenschutzmittel (PSM) sind hoch toxisch und bedürfen daher einer Zulassung. Diese erfolgt in der Regel für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren. Hieran schließt sich meist eine Aufbrauchfrist von 18 Monaten an. Nach Ablauf

beider Fristen dürfen die entsprechenden Mittel **ausnahmslos nicht mehr verwendet** werden. Gleiches gilt für alle sogenannten altlastigen Präparate, die vor dem Jahr 1990 in Verkehr gebracht wurden. Das Verbot zur Verwendung von PSM ohne oder mit abgelaufener Zulassung **gilt ausdrücklich auch für private Nutzer**. Diese müssen beim Einkauf auf das Ende des Zulassungzeitraums hingewiesen werden.

Unter www.bvl.bund.de/pflanzenschutzmittel sind zahlreiche Informationen zu PSM zu finden. Mit-

hilfe der folgenden Links können dort auch Ausschlusslisten sowie eine Online-Abfrage zur Anzeige der Zulassungsfristen anhand der Zulassungsnummer eingesehen werden: > Rubrik „Häufig gesucht“ (rechter Seitenrand) > erster Eintrag „Zugelassene Pflanzenschutzmittel“. Das Schadstoffmobil tourt **ab 23. April 2018** wieder durch die Städte und Gemeinden des Landkreises Zwickau und bietet die Entsorgungsmöglichkeit für Kleinmengen nicht mehr verwendbarer Pflanzenschutzmittel.

Geänderte Abfallentsorgung

Leerung der Abfallbehälter verschiebt sich aufgrund von Feiertagen

Bedingt durch die Osterfeiertage ändern sich die Termine bei der Abholung der Wertstoffe und Abfälle.

Die Leerung aller Abfallsammelbehälter für

- **Freitag, den 30. März 2018 (Karfreitag) erfolgt am Samstag, dem 31. März 2018**

- **Montag, den 2. April 2018 (Ostermontag) erfolgt ab Dienstag, dem 3. April 2018.**

Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zwickau wird nach Feiertagen jeweils ab dem darauffolgenden Werktag entsorgt.

Weitere Abholtermine in der 14. Kalenderwoche können sich demnach ggf. bis zum Samstag verschieben.

Die Behälter sind nach dem Feiertag immer am eigentlichen Entsorgungstag (außer am Feiertag) bis 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen.

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Newsletter der Wirtschaftsförderung

Jetzt abonnieren

Der Newsletter der Wirtschaftsförderung des Landkreises Zwickau „WIFÖ“ bietet viel Wissenswertes rund um den Wirtschaftsstandort Landkreis Zwickau.

Er informiert vierteljährlich über aktuelle Entwicklungen, Ankündigungen und Termine. Dabei sind alle wichtigen Themen aus den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Tourismus inbegriffen.

Einfach kostenlos anmelden unter der Telefonnummer 0375 4402-25119 oder der E-Mail-Adresse wirtschaft@landkreis-zwickau.de und auf dem Laufenden bleiben.

Wer möchte, kann aber auch selbst aktiv werden und über sich berichten. Von Interesse sind Neuigkeiten, Jubiläen, außergewöhnliche Aktionen und gemeinnütziges Engagement der Gewerbetreibenden.

Kontakt:

Landratsamt Zwickau
Amt für Kreisentwicklung,
Bauaufsicht und Denkmalschutz
Sachgebiet Kreisentwicklung,
Wirtschaftsförderung, Tourismus
Scherbergplatz 4
08371 Glauchau
Ansprechpartnerin:
Frau Lisa Schulze
Telefon: 0375 4402-25119
Fax: 0375 4402-35100
E-Mail: wirtschaft@landkreis-zwickau.de
Internet: www.landkreis-zwickau.de/newsletter-und-publikationen

Das Schadstoffmobil auf Frühjahrstour

Entsorgung beginnt am 23. April 2018



Das Schadstoffmobil des Landkreises Zwickau wird vom **23. April bis 8. Juni 2018** in den Städten und Gemeinden des Landkreises Zwickau unterwegs sein. Am **23. April** beginnt die Schadstoffsammlung im **Gebiet Chemnitzer Land**. Vom **14. Mai bis 1. Juni 2018** folgt das Gebiet **Zwickauer Land** und vom **4. bis 8. Juni** das **Gebiet der Stadt Zwickau**.

Gemäß der gültigen Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Zwickau können Einwohner des Landkreises die in ihrem Haushalt angefallenen Schadstoffe in haushaltüblichen Mengen am Schadstoffmobil abgeben.

Die Aufwendungen für das Einsammeln und das Beseitigen der Schadstoffe in üblicherweise anfallenden Kleinmengen (bis zu zehn Kilogramm je Einwohner und Sammlung) sind Bestandteil der Abfallsockelgebühr.

Zu beachten ist:

- Die Annahme erfolgt kostenfrei, da die Kosten in der Sockelgebühr enthalten sind.
- Auch Gewerbe dürfen geringe Mengen haushaltsüblicher Schadstoffe anliefern.
- Stoffe bitte nicht mischen und im Originalbehälter abgeben.
- Behälter bitte geschlossen halten.
- Schadstoffe nur persönlich am Schadstoffmobil abgeben. Es darf nichts unbeaufsichtigt vor oder nach dem Annahmetermin am Stellplatz abgestellt werden.

Angenommen werden:

- Haushaltschemikalien (wie Desinfektions- und Reinigungsmittel)
- Klebe- und Lösemittel
- Lacke und nicht wasserlösliche Farben
- Öl- und Kraftstoffreste
- Dünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Säuren und Laugen
- Altmedikamente und quecksilberhaltige Produkte (wie Thermometer)

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Innenwandfarbe (ausgetrocknet): Restabfall
- Speiseöl (gebunden z. B. mit Sägespänen): Restabfall
- entleerte Behältnisse: Gelbe Tonne
- Bauabfälle (auch wenn sie schadstoffbelastet sind): zugelassene Entsorgungsfachbetriebe
- Energiesparlampen und Batterien/Akkus: Elektro(nik)-Altgeräteentsorgung/Handel
- Explosivstoffe und Gasflaschen: zugelassene Entsorgungsfachbetriebe

Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten:

Im Gebiet Chemnitzer Land werden zusätzlich Elektro(nik)-Altgeräte sowie Energiesparlampen, Entladungslampen und Leuchtstoffröhren im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung kostenfrei angenommen. Die Abgabe der Altgeräte darf nur direkt beim Personal erfolgen

Termine für die Schadstoffsammlung im Chemnitzer Land

Tag/Uhrzeit	Ort/Ortsteil (OT)	Straße/Stellplatz
Montag, 23. April 2018		
09:00 – 09:45	Hohenstein-Ernstthal	Nutzunger Straße 22/Ringstraße (Parkplatz)
10:15 – 11:00	Hohenstein-Ernstthal	Logenstraße/W.-Liebknecht-Straße (Parkflächen Nähe „Schützenhaus 2000“)
11:30 – 12:30	St. Egidien/Lobsdorf	St.-Egidiener-Straße 4 (Dorfmitte)
15:00 – 15:45	Remse	August-Bebel-Straße 35 (Parkplatz ehemaliges Colosseum)
16:15 – 17:00	Remse/Kleinchursdorf	Forststraße 6 (an der Eiche)
17:30 – 18:00	Remse/Weidensdorf	Hauptstraße 4 (Dorfplatz)
Dienstag, 24. April 2018		
09:00 – 09:45	Lichtenstein/Heinrichsort	Prinz-Heinrich-Straße 71 (Buswendestelle)
10:15 – 11:00	Lichtenstein/Rödlitz	Bahnhofstraße 8
11:30 – 12:30	Lichtenstein	Ringstraße 7 D (Parkplatz Höhe Garagen)
14:30 – 15:00	Waldenburg/Dürrenuhldorf	Tonstraße (hintere Einfahrt Baustoffhandel)
15:30 – 16:00	Waldenburg	An den Scheunen 4 (Containerstandplatz)
16:30 – 17:00	Waldenburg	Freiheitsplatz 1 (Parkplatz)
17:30 – 18:00	Waldenburg/Niederwinkel	Schulweg 1 (Buswendestelle)
Mittwoch, 25. April 2018		
09:00 – 09:30	Glauchau/Wernsdorf	Fliederweg (Parkplatz)
10:00 – 10:45	Glauchau	Lindenstraße (Nähe Wehrdigt-Schule)
11:15 – 12:15	Glauchau	E.-Fraaß-Straße (gegenüber ehemaliges Palla-Kulturhaus)
14:15 – 15:45	Gersdorf	Hauptstraße 60
16:00 – 18:00	Gersdorf	Hauptstraße 193 (Parkplatz Volkspark)
Donnerstag, 26. April 2018		
09:00 – 09:30	Limbach-Oberfrohna/Rußdorf	Waldenburger Straße 103 (Parkplatz)
10:00 – 10:30	Callenberg/Meinsdorf	Dorfstraße 8 (Nähe Containerstandplatz)
11:00 – 11:30	Callenberg/Reichenbach	Straße des Friedens 40 (Parkplatz Rathaus)
11:45 – 12:15	Callenberg	Altenburger Straße 6 (Parkplatz Turnhalle/Sparkasse)
14:15 – 15:00	Glauchau/Gesau	Schönbörnchener Weg 1/Tunnelweg

Tag/Uhrzeit	Ort/Ortsteil (OT)	Straße/Stellplatz
15:30 – 16:15	Glauchau/Jerisau	Waldenburger Straße (Parkplatz Kaufland)
16:45 – 17:30	Glauchau/Reinholdshain	Ringstraße 36 (Betriebshof KECL GmbH)
Freitag, 27. April 2018		
09:00 – 10:00	St. Egidien/Kuhschnappel	Ernst-Schneller-Straße 37 (Trafohaus, gegenüber Gemeindeamt)
10:30 – 11:30	St. Egidien	Lungwitzer Straße 72 (Parkplatz Höhe Feuerwehr)
11:45 – 12:30	St. Egidien	Lindenstraße 11 (Parkplatz)
15:00 – 15:45	Hohenstein-Ernstthal/Wüstenbrand	Dr.-Ch.-Krenzer-Straße 1 C (Gewerbepark, Parkplatz Getränkehandel)
16:15 – 17:00	Hohenstein-Ernstthal	Neumarkt 7 (unterhalb Kirche)
17:30 – 18:00	Hohenstein-Ernstthal	Paul-Greifzu-Straße (Parkplatz)
Samstag, 28. April 2018		
08:00 – 09:00	Bernsdorf	Hauptstraße 115 (Parkplatz)
09:45 – 11:45	Lichtenstein	R.-Breitscheid-Straße 15 C (Parkplatz Tennishalle)
12:15 – 13:00	Glauchau/Niederlungwitz	Hauptstraße 58 B (Am Dorfanger)
Donnerstag, 3. Mai 2018		
09:00 – 09:45	Meerane	Ludwigstraße 17
10:15 – 11:00	Meerane	Äußere Crimmitschauer Straße (Parkplatz Lidl)
11:15 – 12:00	Meerane	Schmiederstraße 47
14:15 – 15:00	Limbach-Oberfrohna	Grenzstraße 20 (Am Stadtpark/Ecke Grenzstraße)
15:30 – 16:30	Limbach-Oberfrohna	Ostring (Kaufland)
17:00 – 18:00	Limbach-Oberfrohna/Pleißä	Kurze Straße (Parkplatz an der Sporthalle, gegenüber „Schützenhaus“)
Freitag, 4. Mai 2018		
09:00 – 10:00	Callenberg/Langenchursdorf	Waldenburger Straße 4 A (Wolfsschlucht)
10:30 – 11:30	Callenberg/Falken	Talstraße 4 (Freiflächen Garagen)
12:00 – 12:30	Callenberg/Langenberg	Meinsdorfer Straße 2 (Parkplatz Ortsgemeinschaftszentrum)
15:00 – 16:00	Meerane/Waldsachsen	Hauptstraße 46 (gegenüber Gasthof)
16:30 – 17:00	Meerane/Seiferitz	Zwickauer Straße 112 (Service-Center Falk)

Tag/Uhrzeit	Ort/Ortsteil (OT)	Straße/Stellplatz
Samstag, 5. Mai 2018		
08:00 – 08:45	Niederfrohna	Untere Hauptstraße 8
09:15 – 10:00	Niederfrohna	Limbacher Straße 18 (hinter Physiotherapie Stiehl)
10:30 – 11:30	Limbach-Oberfrohna	Kellerwiese (Parkplatz Freizeitbad „Limbomar“)
12:00 – 13:00	Limbach-Oberfrohna/ Oberfrohna	Wolkenburger Straße 3/Frohnbachstraße
Montag, 7. Mai 2018		
09:00 – 10:00	Meerane	Glauchauer Straße 12 A (Parkplatz neuer Netto)
10:30 – 11:30	Meerane	Am Bürgergarten 4 (Nähe Parkplatz)
14:00 – 14:45	Limbach-Oberfrohna/ Bräunsdorf	Untere Dorfstraße gegenüber HNr. 61 (am großen Teich)
15:15 – 16:00	Limbach-Oberfrohna/ Kaufungen	Uhlsdorfer Straße 12/Querweg
16:30 – 17:30	Limbach-Oberfrohna/ Wolkenburg	Am Schloß (Parkplatz)

Tag/Uhrzeit	Ort/Ortsteil (OT)	Straße/Stellplatz
Dienstag, 8. Mai 2018		
09:00 – 10:00	Meerane/Crottenlaide	Crottenlaider Straße 51 A (Gondelteich)
10:30 – 11:30	Schönberg/Pfaffroda	Dorfstraße 4 (Nähe Buswendestelle)
13:00 – 14:00	Schönberg/Tettau	Waldenburger Straße 22 (Bauernstube an Kirche)
14:30 – 15:30	Oberwiera	Hauptstraße 19 (Parkplatz Gemeindezentrum)
16:00 – 17:00	Schönberg/Köthel	Hauptstraße 61 (Parkplatz gegenüber Gasthof)
Mittwoch, 9. Mai 2018		
09:00 – 09:45	Limbach-Oberfrohna/Kändler	Schulstraße (Schule/Spielplatz)
10:15 – 11:15	Oberlungwitz	Hofer Straße 207 (Parkplatz Rathaus)
11:45 – 12:45	Oberlungwitz	Robert-Koch-Straße 24 (Parkplatz)
14:45 – 15:30	Glauchau	Am Feierabendheim 5/Sachsenallee
16:00 – 16:45	Glauchau	Dr.-H.-v.-Wolffersdorff-Straße gegenüber HNr. 15 (Höhe „Kleinstes Museum“)
17:15 – 18:00	Glauchau	Talstraße 85 (Parkplatz ehemaliger Extra-Markt)

Die Termine für die Sammlungen im Zwickauer Land und in der Stadt Zwickau werden in den nächsten Amtsblättern veröffentlicht.



Die Gäste konnten sich in Gesprächen mit kompetenten Partnern vor Ort zu ihren individuellen Vorhaben informieren und beraten lassen.

Foto: Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Kontakt:

Landratsamt Zwickau
Amt für Kreisentwicklung,
Bauaufsicht und Denkmalschutz
Sachgebiet Kreisentwicklung,
Wirtschaftsförderung, Tourismus
Ansprechpartnerin: Frau Tina Grotz
Telefon: 0375 4402-25118
E-Mail: unternehmensservice@landkreis-zwickau.de

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Informationstag für Existenzgründer und Unternehmer

Intensive Beratungsgespräche wurden geführt

Am 10. März 2018 lud das Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus zum 20. Informationstag für Existenzgründer und Unternehmer in die Sachsenlandhalle nach Glauchau ein.

45 interessierte Teilnehmer informierten sich zu allen Fragen rund um das Thema Selbstständigkeit. Nach einem kurzen Vortragsprogramm wurde die Zeit für intensive

Beratungsgespräche genutzt und es konnten wichtige Kontakte für den ersten Schritt in die berufliche Selbstständigkeit und Weiterentwicklung geknüpft werden.

Das Sachgebiet Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus bedankt sich herzlich bei der Sparkasse Chemnitz sowie den Referenten und Beratern, die diesen Informationstag tatkräftig unterstützt und so erfolgreich gemacht haben.

Amtsblatt nicht erhalten?

Berufliches Schulzentrum für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau, Außenstelle Limbach-Oberfrohna

Achtung Oberschulabgänger!

Bewerbungsfrist läuft ab

Für Oberschulabgänger des Schuljahres 2017/18 läuft am **31. März 2018** die Frist für die Bewerbung am Beruflichen Gymnasium ab.

In der Außenstelle Limbach-Oberfrohna des Beruflichen Schulzentrums (BSZ) für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau können sich Interessierte für die Abiturausbildung in den Fachrichtungen Bau-

technik, Maschinenbautechnik oder Gesundheit und Soziales bewerben. Voraussetzung ist ein Notendurchschnitt von 2,5 in den Hauptfächern. Eine zweite Fremdsprache (Russisch oder Französisch) kann fortgesetzt oder neu erlernt werden.

Bewerbungen für das BGJ oder das zweijährige BVJ können jederzeit im Sekretariat der Außenstelle Limbach-Oberfrohna abgegeben werden.

Kontakt:

BSZ für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau
Außenstelle Limbach-Oberfrohna
Hohensteiner Straße 21
09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon: 03722 89050
Fax: 03722 92908
E-Mail: verwaltung@bsz-limbach.de

Zustellreklamationen unter:

Telefon: 0371 65622100 oder

E-Mail: amtsblatt@landkreis-zwickau.de

landkreis-zwickau.de

Programmangebot: April 2018



Quelle: www.pexels.com

Idealgewicht – FDH war gestern ... natürlich abnehmen ohne zu hungern

Wer zu viele Pfunde auf die Waage bringt, hat meist schon viel versucht, um abzunehmen. Kaum einer kann bei dem Wirrwarr an Diäten und Ernährungsformen noch durchblicken, was denn für seinen Körper eine gesunde und auch nachhaltige Möglichkeit ist, sein Idealgewicht zu erreichen. Im Seminar **am 11. April 2018, 16:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau** wird genau dieser Möglichkeit auf den Grund gegangen, während gemeinsam ein vollwertiges Essen – bestehend aus frisch gebackenem Brot und Brötchen aus dem vollen Korn, leckeren vegetarischen Brotaufstrichen und einem Salat – gezaubert wird. Getränke (Mineralwasser und Tee) sind dabei inklusive.

Dozent an der Volkshochschule werden

Die Volkshochschule sucht qualifizierte und engagierte Kursleiter auf Honorarbasis für **Standard-Tänze, Hip Hop, Bauch-Beine-Po, Pilates und Fit für den Alltag**. Außerdem werden Dozenten für **Deutsch als Fremdsprache, Norwegisch, Italienisch und Schwedisch** benötigt. Sollten Sie künstlerisch begabt und geneigt dazu sein, Ihr Können und Wissen weiterzugeben, dann freuen wir uns ebenso über Ihre Bewerbung. **Bitte bewerben Sie sich unter vhs@landkreis-zwickau.de oder 0375 4402-23801.**

Line Dance für Anfänger

Line Dance stammt ursprünglich aus den USA, hat aber auch in Deutschland bereits viele Anhänger gewonnen. Sie lernen im Kurs **ab 11. April 2018, 16:30 bis 17:30 Uhr in Crimmitschau** Bewegung und Spaß am gemeinsamen Tanzen nach nordamerikanischer Kulturtradition, Musik- und Tanzgeschichte kennen. Die Teilnehmer tanzen dabei gemeinsam Choreografien vorwiegend zu Countrymusik in Reihen vor- und nebeneinander. Die Schrittfolgen wiederholen sich und sind darum leicht erlernbar. Line Dance ist mehr als nur tanzen, es ist das Zusammentreffen verschiedenster Menschen mit einer besonderen Art von Lebensfreude. Das Alter spielt dabei keine Rolle.

Frauen wieder ran ans Steuer

Dieser Kurs **ab 7. April 2018, 09:00 bis 11:15 Uhr in Zwickau** wendet sich besonders an jene Führerscheinbesitzerinnen, die vor vielen Jahren die Fahrerlaubnis erworben, jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen kaum ein Fahrzeug gefahren haben, aber künftig wieder fahren möchten oder müssen. Es soll besonders auch jenen Frauen Hilfestellung gegeben werden, die zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess mobil sein müssen.

Gegenstand des Kurses sind Verkehrsrecht, das kleine 1x1 der Kfz-Technik mit praktischer Unterweisung in einer Kfz-Werkstatt sowie Verkehrspsychologie (Abbau von Ängsten).

Parallel zu den Veranstaltungen finden vier mit einem Fahrlehrer individuell vereinbarte Fahrstunden in einem Fahrschulfahrzeug statt (im Kursentgelt enthalten). Die Fahrstunden können erweitert werden. Die zusätzlichen Kosten tragen die Teilnehmerinnen dann selbst.



Quelle: www.pexels.com

3. Vortrag zu „Flucht – eine globale Herausforderung“

Während sich Europa um die Eindämmung der Flüchtlingsströme aus dem Nahen Osten und Afrika bemüht, haben wir es weltweit mit einer massiven Unterversorgung eines erheblichen Teils der mehr als 65 Millionen Menschen auf der Flucht zu tun. Die entgeltfreie Vortragsreihe (mit Diskussion) wird das Augenmerk auf diese humanitäre Krise sowie auf Bewältigungsmöglichkeiten lenken. Der dritte Vortrag „Obergrenze und Genfer Flüchtlingskonvention“ **am 19. April 2018, 19:00 bis 20:30 Uhr im Martin-Luther-King-Zentrum Werdau** widmet sich u. a. folgenden Themen:

- der Türkei-Deal im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Ist eine flüchtlingspolitische flexible Obergrenze mit der GFK vereinbar?
- Die Anwendung der GFK bei großen Flüchtlingsströmen – ein nicht einlösbarer Blankoscheck?
- Ist die GFK reformbedürftig?

Weitere Gesundheitskurse

Neu: Hula Hoop – Modernes Hoopen

ab 11. April 2018, 17:30 bis 19:00 Uhr in Meerane

Line Dance Folgekurs

ab 11. April 2018, 17:30 bis 18:30 Uhr in Crimmitschau

Line Dance für Fortgeschrittene

ab 11. April 2018, 18:30 bis 20:00 Uhr in Crimmitschau

Fit Mix

ab 12. April 2018, 20:00 bis 21:00 Uhr in Wildenfels

Yoga für Anfänger und Geübte

ab 18. April 2018, 17:15 bis 18:45 Uhr in Meerane

Yoga Fortgeschrittene

ab 18. April 2018, 19:00 bis 20:30 Uhr in Meerane

Hatha Yoga

ab 19. April 2018, 17:30 bis 19:00 Uhr in Werdau

Hatha Yoga

ab 19. April 2018, 19:30 bis 21:00 Uhr in Werdau

Pilates

ab 19. April 2018, 19:45 bis 20:45 Uhr in Zwickau

Fit für den Alltag – Ganzkörperkräftigung

ab 26. April 2018, 15:00 bis 16:00 Uhr in Zwickau

Fit für den Alltag – Ganzkörperkräftigung

ab 26. April 2018, 16:00 bis 17:00 Uhr in Zwickau

Kräuterwanderung – Heilpflanzen unserer Region

am 27. April 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr in Zwickau

am 27. April 2018, 17:00 bis 19:00 Uhr in Zwickau

Kreativkurse

Nähkurs für Anfänger

ab 3. April 2018, 18:30 bis 20:45 Uhr in Zwickau

Nähkurs Upcycling – aus Alt mach Neu

ab 25. April 2018, 17:30 bis 19:00 Uhr in Lichtenstein

Sprachkurse

Schwedisch 3. Semester

ab 9. April 2018, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau



Quelle: Miniwelt Lichtenstein

Weltreise in 90 Minuten zu Fuß

Einmal den berühmtesten Sehenswürdigkeiten weltweit nach sein, wer hat davon nicht schon einmal geträumt?

Wenn Sie diesen Traum wahr machen wollen, so haben Sie jetzt die Chance dazu und das sogar in nur 90 Minuten zu Fuß. Sie unternehmen **am 16. April 2018, 15:00 bis 16:30 Uhr in der Miniwelt Lichtenstein** eine Weltreise, vorbei am Brandenburger Tor, über den Eiffelturm, hin nach Amerika, zurück über die antiken Bauten des Orient sowie der Antike in Griechenland und Italien.

Lassen Sie sich begeistern von der atemberaubenden Architektur und erfahren Sie viel Interessantes zu den einzigartigen Bauwerken.

Weitere Kurse im Bereich Beruf und Gesellschaft:

Kurs für ältere Kraftfahrer

ab 9. April 2018, 16:00 bis 18:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

Persönlichkeit und Kommunikation:

Kommunikationstraining

am 9. April 2018, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Tablet-Grundkurs

ab 10. April 2018, 15:15 bis 18:15 Uhr in Werdau

Computer-Grundkurs

ab 10. April 2018, 16:45 bis 19:45 Uhr in Crimmitschau

Patientenverfügung – Was Sie darüber wissen sollten

am 16. April 2018, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

Das wortlose Gespräch – Körpersprache:

Trainingsseminar

am 16. April 2018, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Neu: Whisky-Seminar: The Dalmore – feine sherry-tönige Whiskys

am 20. April 2018, 18:00 bis 21:45 Uhr in Meerane

Zertifiziert nach QES^{plus}, zertifiziertes Sprachprüfungscenter tel.

Besuchsanschrift: Werdauer Straße 62,
Verwaltungszentrum,
Haus 5, Eingang B, 1. OG,
08056 Zwickau

Postanschrift: Landkreis Zwickau, Volkshochschule,
PF 10 01 76, 08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-23800 bis -23802

Fax: 0375 4402-23809

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag:
09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Informationen sind in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes erhältlich. Dort besteht auch die Möglichkeit der Anmeldung.



Mitglieder des Blinden- und Sehbehindertenverbandes während einer Führung im August Horch Museum Zwickau.

Foto: Blinden- und Sehbehindertenverband

Anlässlich des 110-jährigen Jubiläums, das am 8. April 2018 begangen wird, nutzt die Zwickauer Blindenselbsthilfe die Gelegenheit, um die Arbeit des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Zwickau von den Anfängen bis in die heutige Gegenwart vorzustellen.

Wie kam es zur Gründung eines ersten Blindenselbsthilfvereins?

Etwa im Jahre 1890 wurde vom Pfarrer Buchwald ein erster Blindenkreis gegründet. Es fanden regelmäßige Zusammenkünfte statt, bei denen sich über aktuelle Probleme ausgetauscht wurde. Die Kontakte zwischen den blinden Menschen blieben selbst in der Zeit bestehen und haben sich bis in das Umland hinein erweitert, als Pfarrer Buchwald im Jahr 1892 nach Leipzig versetzt wurde.

Später kam ein ebenfalls sehr engagierter Pfarrer (Herrmann Gocht) nach Zwickau. Er richtete das Augenmerk auf die Betreuung taubblinder Menschen.

An der Schwelle des 20. Jahrhunderts wuchs das Verständnis bei immer mehr Betroffenen, dass sie selbst imstande waren, ihre Interessen zu vertreten. Am 19. November 1902 wurde ein regionaler Blindenverein, dem Vorläufer der späteren Zwickauer Blindenselbsthilfe, gegründet, der größere Bereiche des westsächsischen Territoriums umfasste. Jährlich fanden fünf Zusammenkünfte statt.

Schon zur damaligen Zeit erkannten die Betroffenen, dass die Interessen blinder Menschen nicht in jeder Stadt gleich gelagert sein können. Infolgedessen kam es am 8. April 1908 zur Gründung des Zwickauer Blindenvereins unter dem Vorsitz von Christoph Czalek. Zu dieser Zeit gab es bereits in Sachsen acht weitere Blindenvereine.

Um nicht nur auf die kommunale Gesetzgebung, sondern auch auf

die des Landes, insbesondere bei den sozialen Belangen, Einfluss nehmen zu können, machte sich die Gründung eines Landesverbandes notwendig. Zu Pfingsten im Jahre 1909 wurde von den Dresdner Betroffenen ein erster deutscher Blindentag organisiert, zu dem Vertreter aus allen Blindenvereinen eingeladen worden sind. Dort wurde beschlossen, Landesverbände und einen Deutschen Blindenverband zu gründen, denn „Nur gemeinsam sind wir wahrnehmbar“. Zur Gründung des Sächsischen Landesblindendenverbandes kam es im März des Jahres 1912.

Zur damaligen Zeit nannte sich dieser: „Verband der Blindenvereine im Königreich Sachsen“. Im Rahmen des zweiten Deutschen Blindentages, der im Juli des Jahres 1912 in Braunschweig stattfand, wurde der damalige Reichsdeutsche Blindenverband (später Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband – DBSV) aus der Taufe gehoben. Eine große Rolle spielten dabei die Sächsischen Vertreter.

Die sich vor mehr als 100 Jahren gebildeten Strukturen der Blindenselbsthilfe sind bis in die heutige Gegenwart hinein, mit verändertem Namen zur Bezeichnung, erhalten geblieben. Unter dem Dach unseres Spitzenverbandes, dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband, wurde im Oktober 1990 in Leipzig der Sächsische Blinden- und Sehbehindertenverband (BSVS) gegründet.

Um zu gewährleisten, dass die Interessen aller von Blindheit und Sehbehinderung betroffener Menschen in allen Teilen unseres Freistaates gleichermaßen vertreten werden können, wurden Strukturen in Form von Untergliederungen (Kreisorganisationen), die in den vergangenen 28 Jahren mehrfach aufgrund der Kreisreformen angepasst werden mussten, geschaffen. Die Kreisorganisation Zwickau/Zwickauer Land ist eine von insgesamt 17 des Landesverbandes.

Tätig sind wir im gesamten Landkreis. Dazu gehören die Städte Crimmitschau, Werdau, Glauchau, Meerane, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Kirchberg, Oberlungwitz, Wildenfels, Wilkau-Haßlau und den umliegenden Gemeinden.

Blinden- und Sehbehindertenverband Zwickau

Zwickauer Blindenselbsthilfe feiert 110-jähriges Bestehen

Zwickau gehörte zu einer der ersten Städte in Sachsen, in der es eine Blindenselbsthilfeorganisation gab

Beratung

In zentraler Lage im Bereich der Innenstadt stehen uns in Zwickau im Haus der Firma Fielmann im Rosengässchen 1 eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, die als Begegnungs- und Beratungsstätte genutzt werden. Diese ist aufgrund der günstigen Lage gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

An fast jedem Dienstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr beraten wir gern Interessierte an unserer Arbeit zu allen Fragen rund um das Thema Blindheit und Sehbehinderung telefonisch unter der Rufnummer 0375 3033913 oder persönlich. Außerhalb dieser Zeiten können Rat- und Hilfesuchende unter der Handynummer 0151 62630594 gern einen Termin für ein persönliches Gespräch mit uns vereinbaren. Eingeschlossen in unsere Beratungen sind u. a.:

- Hilfsmittel für Alltag und dem Freizeitbereich
- Wo kann ich welche Leistungen, wie einen Schwerbehindertenausweis oder dem Anspruch auf Gewährung des Landesblindengeldes beantragen
- Hinweise zu Veranstaltungsangeboten in unserer Zwickauer Begegnungs- und Beratungsstätte und in weiteren Städten des Landkreises
- Gern beraten wir Interessierte auch in Werdau an jedem ersten Donnerstag im Monat in einem Raum des Landratsamtes in der Königswalder Straße. Ansprechpartner gibt es darüber hinaus auch in den bereits genannten Städten des Landkreises.

Öffentlichkeitsarbeit

Um bei Behörden und Institutionen als Interessenvertreter aller von Blindheit und Sehbehinderung betroffener Menschen wahrgenommen zu werden und auf die kommunale Gesetzgebung und die des Landkreises Einfluss nehmen zu können, bedarf es einer breiten Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Präsentation unserer Arbeit nach außen haben wir seit einigen Jahren einen eigenen Internetauftritt. Abrufbar sind unter der Adresse www.bsv-zwickau.de aktuelle Termine und Hinweise zu unseren Ansprechpartnern in den Städten. Darüber hinaus ist es möglich, sich auf dem Internetportal unse-

res Landesverbandes unter der Adresse www.bsv-sachsen.de über nähere Einzelheiten, was unsere Arbeit betrifft, zu informieren. Regelmäßig werden aktuelle Veranstaltungstermine in unserer Begegnungsstätte in den größeren Tageszeitungen wie der Freien Presse, dem Wochenspiegel etc. veröffentlicht. Sehr schätzen wir die Zusammenarbeit mit ansässigen Augenärzten und Optikern.

Unsererseits besteht großes Interesse daran, auf die Belange blinder und sehbehinderter Menschen im Rahmen von Vorträgen in Schulen, Kirchengemeinden etc. aufmerksam zu machen.

Kultur und Freizeit

Zu einem wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört es, mit Gleichbetroffenen gesellige Stunden zu verbringen. Aufgrund dessen, dass wir im Bereich der Zwickauer Innenstadt eigene Räumlichkeiten nutzen können, sind wir in der Lage, ein umfassendes Freizeitangebot anzubieten.

Mittwochs treffen sich in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr viele unserer Mitglieder bei Kaffee und Kuchen zum Nachmittag der Begegnung. Im Mittelpunkt stehen das Beisammensein und der gegenseitige Erfahrungsaustausch.

Am Mittwochvormittag findet in unserer Begegnungsstätte unter fachkundiger Anleitung ein auf die speziellen Bedürfnisse von blinden und sehbehinderten Menschen ausgerichteter Englischkurs statt. Dazu sind Interessenten gern willkommen.

Einmal im Monat bieten wir in unserer Zwickauer Begegnungs- und Beratungsstätte Vorträge zu Themen aus den unterschiedlichsten Bereichen des täglichen Lebens an, mit einem ansässigen Busunternehmen werden mehrmals im Jahr Tagesausflüge zu touristischen Highlights organisiert. Auf Wunsch besuchen wir gemeinsam Vorstellungen des Theaters Zwickau-Plauen und wir verbringen Kurzaufenthalte im In- oder Ausland.

Interessante Themennachmittage bieten wir auch in weiteren Städten, wie Glauchau oder Meerane, Crimmitschau, Wilkau-Haßlau und Limbach-Oberfrohna an.

Arbeit in den Gremien der Stadt und des Landkreises

Um eine ungehinderte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen zu können, sind zahlreiche Betroffene in den verschiedensten Gremien der Stadt und des Landkreises tätig wie

- Seniorenvertretung der Stadt Zwickau
- dem Behindertenbeirat des Landkreises
- im Fahrgastbeirat der SVZ
- Paritätischer Wohlfahrtsverband

Uns ist wichtig, mit anderen Verbänden und Gruppen der Behindertenselbsthilfe gemeinsame Aktionen, wie dem Welttag der Behinderten, vorzubereiten und auf die besonderen Belange blinder und sehbehinderter Menschen aufmerksam zu machen. Dank dieser Bemühungen konnte in den zurückliegenden Jahren einiges erreicht werden wie die Ausstattung von Ampeln mit einem gut hörbaren Signal zur sicheren Überquerung von Straßen oder Kreuzungen an allen Knotenpunkten des Stadtgebietes Zwickau, Ansage aller Haltestellen in Bussen und Bahnen des ÖPNV/SPNV und bei Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Bereich von Haltestellen Ausstattung mit spezifischen Bodenindikatoren, die blinde Menschen gut mit ihrem Langstock ertasten können.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen bei der Pressestelle des Landratsamtes wurde es möglich, das Amtsblatt des Landkreises für Betroffene in akustischer Form anzubieten.

Schlussbemerkungen

Angesichts der nicht weniger werdenden Probleme braucht es einen starken Blinden- und Sehbehindertenverband. Um zu gewährleisten, dass die Interessen zukünftiger Generationen von den Betroffenen selbst vertreten werden, sind wir gehalten, die Arbeit derjenigen fortzusetzen, welche diese vor mehr als 100 Jahren begonnen haben.

Kontakt:

Blinden- und Sehbehindertenverband Zwickau e.V.
Rosengässchen 1
08056 Zwickau
Telefon / Fax: 0375 3033913
E-Mail: bsvs-zwickau@t-online.de

Christoph-Gaupner-Gymnasium Kirchberg

Traum ging in Erfüllung

Auf den Spuren des Urknalls

Anfang November 2017 ging für mich ein großer Traum in Erfüllung. Ich durfte über das Netzwerk Teilchenwelt, einem deutschlandweiten Projekt, welches Jugendliche über Teilchenphysik informieren möchte, nach Genf zur Europäischen Organisation für Kernforschung, besser bekannt als CERN, fliegen.

Ich startete in aller Frühe am 1. November 2017 um 06:30 Uhr am Flughafen in Leipzig, von dem aus ich über Frankfurt am Main nach Genf flog. Weiter ging es von dort per Bus zum CERN-Gelände am Rande der Stadt, wo ich die 29 weiteren Teilnehmer aus ganz Deutschland kennenlernen durfte. Doch

so langweilig der erste Tag begann, endete er auch wieder.

Am nächsten Tag änderte sich die Langeweile jedoch schlagartig während der Besichtigung des „Synchro-Zyklotrons“, einem ehemaligen Teilchenbeschleuniger aus den 1950ern, welcher seit ein paar Jahren als Museum dient. Danach ging es weiter zum hauseigenen Datenzentrum des CERNs, welches sekundlich ca. 700 Megabyte Daten aus den physikalischen Experimenten aufnimmt. Zum Beispiel aus der „Antimaterie-Fabrik“, welche wir danach besichtigten. Dort stellen Physiker aus normalen Teilchen geringe Mengen Antimaterie her, um anschließend deren kuriose

Eigenschaften zu untersuchen. Doch so schnell dieser spannende Tag auch begann, endete er leider auch wieder mit einem Abendessen in der CERN-Kantine und anschließenden interessanten Gesprächen mit den anderen Teilnehmern.

Am darauffolgenden Tag stand dann schon das große Highlight der Reise an: ein Besuch am CMS (Compact-Muon-Solenoid-Detektor), einem großen Teilchendetektor am anderen Ende des 8,5 Kilometer breiten LHC Kreisbeschleunigers mitten unter der französisch-schweizerischen Grenze. Dort angekommen, führen wir in den 100 Meter tiefen Stollen, wo der 12 000 Tonnen schwere Detektor steht.

Synchro-Zyklotron
Foto: Lorenz Dütsch



In diesem Detektor treffen winzige kleine Teilchen mit Energien bzw. Geschwindigkeiten wie kurz nach dem Urknall aufeinander, wobei immer wieder seltene neue Teilchen entstehen können. Leider durften wir den Detektor aus Sicherheitsgründen nicht direkt betrachten. Doch allein das Gefühl, im Stollen und auf dem Gelände gewesen zu sein, war die Reise schon wert. Den Rest des Tages verbrachten wir dann noch in Genf, wo wir die wunder-

schöne Altstadt mit Blick auf den Genfer See und den Mont Blanc bewundern durften.

Am nächsten Tag endete mein viel zu kurzer Trip leider schon wieder, doch im Flugzeug zurück wusste ich, dass dies bestimmt nicht die letzte geniale Reise nach Genf, zum CERN, gewesen sein wird.

Lorenz Dütsch, Schüler der 12. Klasse
am Christoph-Gaupner-Gymnasium
Kirchberg

Kinder- und Jugendhilfe Lebenshaus e. V.

Kinder aus dem Landkreis Zwickau brauchen ein neues Zuhause

Kinder- und Jugendhilfe Lebenshaus e. V. sucht Pflegefamilien



Foto: privat

Zahlreiche Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Zwickau wurden im Jahr 2017 zeitweise oder dauerhaft aus ihrer Familie genommen, weil es konkrete Hinweise auf eine Gefährdung gab. Gründe für eine Herausnahme sind akute Notlagen. Für die Unterbringung während der Inobhutnahme stehen dem Landkreis Zwickau neben zwei speziellen Kriseneinrichtungen seit September 2017 fünf Bereitschaftspflegestellen und Kurzeitpflegestellen zur Verfügung. Diese erfahrenen Pflegeeltern betreuen vorübergehend Babys

und Kleinkinder in ihrem Haushalt. Für die Altersgruppe von 0 bis ca. sechs Jahren ist diese Variante der familiären Betreuung aufgrund der festen Bezugspersonen am besten. Die Pflegefamilien erhalten in dieser Zeit Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes. Ist die Entscheidung für eine dauerhafte Perspektive in einer Pflegefamilie getroffen, wird eine geeignete Familie oder Einzelperson gesucht, die dem Kind ein sicheres Zuhause bieten kann. So wurden im vergangenen Jahr 42 Kinder

und Jugendliche in Pflegefamilien vermittelt. Diese Kinder erhalten die Möglichkeit, noch einmal neu „Familie“ kennenzulernen und liebevolle Versorgung und Förderung zu erleben. Derzeit leben ca. 300 Kinder und Jugendliche im Landkreis Zwickau in Pflegefamilien.

Der Bedarf an fürsorglichen Pflegeeltern, die bereit sind, vorübergehend oder auf Dauer ihr Zuhause für ein Kind zu öffnen, ist nach wie vor im Landkreis Zwickau sehr groß! Vielleicht können gerade Sie ein Kind in seiner Not begegnen? Gerne

beraten und informieren wir im persönlichen Gespräch, in Gruppen und Kreisen oder mit einem Infostand zu Gemeinde- und Vereinsfesten. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter info@lebenshaus.org oder 037204 60188.

Der freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe Lebenshaus e. V. sucht und unterstützt im Auftrag des Landkreises Zwickau Pflegefamilien.

Mehr Infos zum Thema unter: www.lebenshaus.org



Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Rehabilitierung von SED-Unrecht

Reha-Gesetze und Leistungen im Überblick

Zur Aufhebung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht hat der Deutsche Bundestag die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze beschlossen. Menschen, die aus politischen Gründen in Haft waren, beruflich benachteiligt wurden oder unter Verwaltungswillkür leiden mussten, haben die Möglichkeit, sich rehabilitieren zu lassen. Die dafür gültigen Gesetze gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2019.

Die Reha-Gesetze und die damit verbundenen Leistungen im Überblick

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz: Die strafrechtliche Reha greift bei rechtsstaatswidrigem Freiheitsentzug. Betroffene erhalten eine einmalige Entschädi-

gung in Höhe von 306,78 EUR für jeden angefangenen Haftmonat. Jene politischen Häftlinge, die mindestens 180 Tage in Haft waren, haben Anspruch auf die besondere Zuwendung, eine monatliche Rente in Höhe von 300 EUR. Politische Häftlinge, die weniger als 180 Tage in Haft waren, können bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn Unterstützungsleistungen beantragen.

Berufliches Rehabilitierungsgesetz: Die berufliche Reha gleicht politisch motivierte berufliche Abstiege aus. Durch sie ist ein Ausgleich im Rentenkonto möglich. Zudem können jene, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, Ausgleichsleistungen beantragen. Bei Altersrentnern beträgt die Leistung monatlich

Schriftliche Anfragen an:

Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Unterer Kreuzweg 1
01097 Dresden
oder an: lasd@slt.sachsen.de

153 EUR. Bei Berufstätigen sind es 214 EUR.

Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz: Die verwaltungsrechtliche Reha betrifft u. a. politisch motivierte Enteignungen. Hier kann beispielsweise die Rückgabe von Grundeigentum beantragt werden.

Wer eine Beratung zu diesen Fragen wünscht, kann sich beim Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur melden. Verantwortlich für die Bürgerberatung ist Martina Pohl. Ihre telefonische Durchwahl ist die 0351 6568113. Antragsformulare zur Stasi-Akten-Einsicht oder auch weiterführende Informationen zu den Reha-Gesetzen werden gern zugesandt.

Landeszentrale für politische Bildung

Wettbewerb Politische Orte in Sachsen 2018

Seit sieben Jahren veranstaltet die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) den Wettbewerb „Politische Orte in Sachsen“ und lobt diesen jedes Jahr in einem anderen Landkreis aus.

Diesmal steht das Thema „Stadt – Land – Mensch. Regionalität und Identität“ im Mittelpunkt. In diesem Jahr soll der Wettbewerb zugleich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, im Vogtlandkreis und im Landkreis Zwickau ausgelobt werden. Es werden dabei konkrete Orte, an denen sich historische Ereignisse mit politischer Dimension ereignet haben und an denen noch heute aktive Vereine, Initiativen oder Institutionen politisch-bildnerisch tätig sind, gesucht.

Die Preisträger – pro Landkreis zwei – erhalten jeweils eine Prämie in Höhe von 2.000 EUR und ein Angebot der Zusammenarbeit bei

Veranstaltungen mit der SLpB, um die politisch-historische Bildung vor Ort gemeinsam zu gestalten. Auf der Internetseite www.politische-orte.de werden die Preisträger aller Landkreise vorgestellt.

Weitere Details zum Anliegen und Verfahren können dem Bewerbungsbogen entnommen werden. Dieser ist zum Ausdrucken und Ausfüllen als pdf-Datei unter vorgenannter Internetseite zu finden. **Einsendeschluss ist der 31. Mai 2018.**

Kontakt:

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
Herr Stefan Zinnow
Schützenhofstraße 36
01129 Dresden
Telefon: 0351 85318-22
Fax: 0351 85318-55
E-Mail: stefan.zinnow@slpb.smk.sachsen.de

Miniwelt Lichtenstein

Packt die ganze Familie ein – auf Weltreise nach Lichtenstein

Zu Ostern um die Welt spazieren



Foto: Miniwelt Lichtenstein

Ab dem **28. März 2018** heißt es wieder: Dresden – Berlin – Paris – London – New York – Sydney an einem Tag! Das ist in der Miniwelt in Lichtenstein kein Problem – ohne Schiff oder Flugzeug zu besteigen, geht's grenzenlos auf „kleine Weltreise“.

Eingebettet in fünf Hektar grüne Parklandschaft sind hier über 100 bedeutende Bauwerke der Erde (Maßstab 1 : 25) vereint. Mit viel Liebe zum Detail und soweit wie möglich aus Originalmaterialien zusammengesetzt, vermitteln sie einen Eindruck der architektonischen Schätze unserer Erde. Die Monumente zeigen die handwerklichen Fähigkeiten der Modellbauer und bringen die Besucher aus nah und fern zum Staunen! In Lichtenstein ist die Dresdner Frauenkirche nur Wegmeter von der Freiheits-

statue entfernt – ein schneller Trip von Sachsen nach New York. Sogar die antiken Weltwunder sind in der Miniwelt „zu neuem Leben erwacht.“ Der durchgängig einheitliche Maßstab und damit verbunden, die direkte Vergleichbarkeit der Bauwerke – das begeistert immer wieder Groß und Klein beim Besuch der Miniwelt in Lichtenstein!

Zu Ostern nimmt „Meister Lampe“ die kleinen und großen Weltenbummler mit auf den „Spaziergang durch die Länder und Kontinente“ und hat Überraschungen in seinem Körbchen. In der Schauwerkstatt - Osterbasteleien & Glücksradreh.

Beim gemeinsamen Spaziergang durch tausende Jahre Baugeschichte von der Antike bis zur Moderne fühlt man sich ein wenig wie Gulliver auf Weltreise. Erinnerungen an gesehene Orte werden wach und möglicherweise entdeckt man auch

das ein oder andere neue Urlaubsziel. Auf Knopfdruck kommt Bewegung ins Spiel – Taster ermöglichen das Steuern von Aktionen an Modellen. Mit Phantasie und dem Spiel der Perspektive gelingen in dem Ambiente der Miniwelt ganz besondere Fotos – ein Spaß für Groß & Klein und eine schöne Erinnerung an eine „kleine Weltreise“. Den Kindern haben es besonders die coole Abenteuerburg mit Hängebrücke und die neue Wasserspielanlage neben dem Eiffelturm angetan. Im Eintritt dabei: Der Besuch des 360-Grad-Kinos Minikosmos. Zurückgelehnt in bequemen drehbaren Stühlen erleben die Besucher im Minikosmos spannende Geschichten für große und kleine Sternenwelten-decker. Das Spektrum reicht von der unterhaltsamen Vollkuppelshow bis zum Weltraumflug. Dank der Technik SPACEDIVER erscheinen die Bilder in brillanter Qualität auf den 230 Quadratmetern „gewölbter Leinwand“ und man ist mittendrin im virtuellen Abenteuer.

Eintrittspreise:
Miniwelt inklusive digitale Programme im Minikosmos:
Erwachsene: 12 EUR | Kinder ab fünf Jahre: 8 EUR | Familien 35 EUR (zwei Erwachsene, bis zu vier Kinder [fünf bis 15 J.])
Öffnungszeiten:
28. März bis 4. November 2018 | täglich 09:00 bis 18:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.miniwelt.de

Grüne Schule grenzenlos

Ferienlager im Erzgebirge

Angebote umfangreich und vielfältig

Spiel und Spaß, sportliche und kreative Betätigung beim Schwimmen, Klettern, Kegeln, Kickern, Schnitzen, Volley- oder Fußball, Mittelaltertag, Selbstverteidigung, Disco- und Kinoabend...

Die Angebote der Zethauer Begegnungsstätte „Grüne Schule grenzenlos“ für erlebnisreiche Ferienlager sind umfangreich und vielfältig. Es gibt eine Sportwoche und ein Wildniscamp für sportliche und naturinteressierte Kinder und Jugendliche. Neben dem Erleben und Erforschen der Natur ist auch

das Drehen eines Videos im Programm. Hier dürfen sich kleine Schauspielerinnen und Schauspieler, Moderatorinnen und Moderatoren ausprobieren. Beispiele gibt es auf der Website der Grünen Schule grenzenlos. Ein wichtiger Aspekt ist auch das Finden und Zusammensein mit neuen Freunden. Ein Ausflug in einen Freizeitpark ist ebenso dabei.

Termine: in allen sächsischen Ferienwochen.

Foto: Grüne Schule grenzenlos



Weitere Informationen unter www.gruene-schule-grenzenlos.de und per Telefon unter 037320 801714

Veranstaltungstipps

Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain lädt ein

Veranstaltungen im April



Foto: Archiv Landratsamt

Am **1. April 2018, 14:00 Uhr**, lädt das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain zur Sonderführung mit Schulstunden in der Alten Dorfschule unter dem Motto „Griffelstift und Schiefertafel“ ein. Ein Osteraktionstag mit Basteln rund um das österliche Brauchtum – eine Mitmachaktion für Groß und Klein – findet am **2. April 2018** in der Zeit von **13:00 bis 17:00 Uhr** statt.
Am **4. April 2018** sind alle Ferienkinder eingeladen, die Feriensonderführungen in der Alten Dorfschule (**10:00 bis 11:00 Uhr** und **13:30 bis 14:30 Uhr**) und der Bockwindmühle (**11:00 bis 12:00 Uhr** und **14:30 bis 15:30 Uhr**) zu besuchen.
Weitere zwei Sonntagsführungen finden am **8. April 2018** zum Thema „Fachwerk, Rähm und Zapfen“ sowie am **15. April 2018** unter dem Motto „Kanzel, Kreuz und Seelenheil“ statt. Die Veranstaltungen beginnen jeweils **14:00 Uhr**.

Traditionell veranstaltet das Deutsche Landwirtschaftsmuseum am Wochenende vom **21. bis 22. April 2018** gemeinsam mit der Agentur MARKT-WERT aus Zickra den Mitteldeutschen Korbmacher- und Pflanzenmarkt. Die Besucher erwartet ein reichhaltiges Angebot an Pflanzen sowie Vorführungen zum Korbmacherhandwerk. Es besteht die Möglichkeit, Korbwaren käuflich zu erwerben.

Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain kann in der Zeit vom **10. Februar bis 30. April 2018 (außer montags) jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr** besucht werden.

Große Finissage im Stadtmuseum Lichtenstein

Versteigerung, Kuchenspezialitäten und Kaffeemusik

Die Sonderausstellung Walter Pönitz – Gebirgsidyllen im Stadtmuseum Lichtenstein kann noch bis zum letzten Sonntag im März am Altmarkt besichtigt werden.
Zum Abschluss der Ausstellung findet am **25. März 2018** eine Versteigerung der Bilder „zum Wohle des Museums“ statt. Die Veranstaltung beginnt um **15:30 Uhr**. Es gibt Kaffee und Kuchen sowie Musik von Ines und David Ludwig (Kontrabass und Saxophon/Klarinetten). Die Dauerausstellung ist an dem Sonntag ebenfalls bis zum Ende der Veranstaltung geöffnet.
Bis zum 25. März 2018 kann das Museum am Wochenende von **13:00 bis 17:00 Uhr** besucht werden.

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ihren Arzt oder Apotheker

Eine Zeitreise in die Medizin des 18. Jahrhunderts

Bei einer Familienführung im Naturalienkabinett in Waldenburg können die Besucher am **1. April 2018, jeweils 10:30 und 14:30 Uhr** (ca. eine Stunde) auf eine unterhaltsame Reise in die Apotheken des 18. Jahrhunderts gehen und dabei sowohl kuriose als auch wirksame Mittel gegen vielerlei Gebrechen – auch ohne ärztliches Rezept finden.
Kosten: Museumseintritt (Erwachsene: 3 EUR, Ermäßigte: 2 EUR), Führung ohne Aufpreis

Veranstungstipps

Führungen im Grünfelder Park

„Schönburgische Garten(t)räume“

Am Ostermontag, dem **2. April 2018**, wird die Gartensaison in Grünfeld eröffnet. Im Rahmen der 1,5-stündigen Führung „Schönburgische Garten(t)räume“ erfährt der Besucher Wissenswertes über den ursprünglichen Charakter des Parks und seiner Monumente, über seine Funktion als fürstlichen Sommersitz sowie über die aufgeklärte Reformpolitik des Fürstenhauses um 1800. Die Führung beginnt um **14:30 Uhr** am Hotel und Restaurant Grünfelder Schloss in Waldenburg.

Geschichte und Geschichten

Am **22. April 2018** begeben sich Interessierte wieder auf Spurensuche im Park Grünfeld. Im Rahmen der 1,5-stündigen Führung erfährt der Besucher Wissenswertes über den Park und seine Monumente sowie interessante Anekdoten aus der rund 200-jährigen Parkgeschichte. Die Führung beginnt um **14:30 Uhr** am Hotel und Restaurant Grünfelder Schloss in Waldenburg.

Orgelkonzerte am Ostermontag

Kantor der Frauenkirche Dresden lässt Orgeln erklingen



Matthias Grünert
Foto: Beate Felkl

Am **2. April 2018** finden in der Michaeliskirche Wilkau-Haßlau, der Ev.-Luth. Kirche Bärenwalde und der St.-Johannis-Kirche Obercrinitz Orgelkonzerte mit Matthias Grünert, Kantor der Frauenkirche Dresden, statt.

Die Konzerte beginnen:

- **15:00 Uhr** in der Michaeliskirche in Wilkau-Haßlau, Cainsdorfer Straße 19
- **17:00 Uhr** in der Ev.-Luth. Kirche Bärenwalde in Crinitzberg, Ortsteil Bärenwalde, Auerbacher Straße 51
- **19:00 Uhr** in der St.-Johannis-Kirche Obercrinitz in Crinitzberg, Ortsteil Obercrinitz, Crinitzstraße 80

Die unterschiedlichen Musikprogramme sind auf die jeweilige Orgel abgestimmt. Es lohnt sich deshalb sehr, alle Konzerte zu besuchen.

Der Eintritt ist frei.

Schlauchboottouren

Ticketvorverkauf hat begonnen



Foto: Tourismusverein Waldenburg

Der Vorverkauf der Tickets für die Schlauchboottouren auf der Zwickauer Mulde hat begonnen. Die Touren finden am **20. Mai und 17. Juni 2018** jeweils um **10:00 und 14:00 Uhr** statt. Der Preis beträgt 12 EUR für Erwachsene und 10 EUR für Kinder bis 10 Jahren. Die Tickets können ausschließlich im Vorverkauf im Tourismusamt Waldenburg, Geschwister-Scholl-Platz 1, Telefon: 037608 21000, E-Mail: a.thuemmler@waldenburg.de, erworben werden.

SAXONIADE e. V.

11. Roland-Zimmer-Jugendwettbewerb für Soloinstrumente Gitarre, Mandoline und Zither vom 5. bis 7. April 2018

Lessing-Gymnasium Hohenstein-Ernstthal erneut Veranstaltungsort

Nach einer Idee von Gerhard Puhlfürst, dem damaligen Präsidenten des SAXONIADE e. V., entstand 1998 der Roland-Zimmer-Jugendwettbewerb für Gitarre Solo und Mandoline Solo und wurde zum ersten Mal im Schloss Forderglauchau durchgeführt. Danach waren sich der Bund Deutscher Zupfmusiker, Landesverband Sachsen e. V. und der SAXONIADE e. V. einig, den zweiten Wettbewerb im Jahr 2000 mit dem Instrument Zither zu erweitern und zu bereichern.

Der Roland-Zimmer-Jugendwettbewerb für Soloinstrumente Gitarre, Mandoline und Zither ist dem Vermächtnis von Prof. Roland Zimmer (16. Juni 1933 bis 4. Januar 1993) gewidmet. Die kennzeichnenden Orte des Lebens von Prof. Roland Zimmer waren die Musikstadt Markneukirchen im Vogtland und Thüringens Klassikerstadt Weimar. Seinem Studium in Weimar folgte eine Lehrtätigkeit an der nunmehrigen Franz-Liszt-Hoch-

schule, die später durch Dozenten-, Juroren- und Konzerttätigkeit über den nationalen Rahmen hinaus ergänzt wurde.

Der Wettbewerb dient der Förderung des Amateurmusizierens, der Anhebung der musikalischen Qualität und versteht sich als Wegbereiter für nationale und internationale Leistungsvergleiche. In dem anspruchsvollen musikalischen Wettbewerb haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, in den Fächern Gitarre, Mandoline und Zither ihre solistischen Leistungen zu präsentieren und ihre Kräfte zu messen. Eine fachkundige Jury schätzt die im Wertungsspiel dargebotene Leistung eines jeden ein, beurteilt und gibt Hinweise für die weitere Arbeit. So können die jungen Künstler auch untereinander ihre künstlerischen Leistungen vergleichen.

Nun schon zum fünften Mal ist das Lessing-Gymnasium der zentrale Veranstaltungsort. Mit 45 Teilnehmern im Fach Gitarre werden am Freitag und Samstag

die öffentlichen Wertungsspiele im Lessing-Gymnasium absolviert. Am Samstag wird der Wettbewerb durch die Wertungsspiele von 16 Mandolinisten und 13 Zitherspielern ergänzt.

Von **Freitag, den 6. April bis Samstag, den 7. April** treten somit jeweils ab **09:00 bis ca. 18:00 Uhr** die Teilnehmer von sechs bis 21 Jahren in fünf Altersklassen an und tragen ihre über Monate erarbeiteten Werke der Fachjury vor. Vom hohen Niveau und dem ausdrucksstarken Spiel der jungen Künstler kann sich das Publikum im Konzert der Preisträger am **7. April 2018** in der Aula des Lessing-Gymnasiums in Hohenstein-Ernstthal ab **19:00 Uhr** überzeugen.

Unterstützt wird die Veranstaltung durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau, die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal, dem Landkreis Zwickau, der FV Frische Vielfalt Catering GmbH und der enviaM.

Heimatverein Reichenbach e. V.

...Wir machen Dampf

Ausstellung mit Dampfmaschinen und alten Spielzeug



Foto: Heimatverein Reichenbach e. V.

Der Heimatverein Reichenbach e. V. lädt am **Samstag, dem 31. März 2018 von 10:00 bis 18:00 Uhr und am Sonntag, dem 1. April 2018 von 10:00 bis 17:00 Uhr** unter dem Motto „...Wir machen Dampf“ zu einer Ausstellung mit funktionierenden Dampfmaschinen und alten Spielzeug nach Callenberg, Ortsteil Reichenbach, Straße des Friedens 40, ein.

Geöffnet ist auch die Mineralien- und Gesteinsausstellung. Die Versorgung mit Speisen und Getränken ist gesichert. Der Eintritt ist frei.

SPORTLERBALL
LANDKREIS ZWICKAU

SPORTLERBALL



Samstag
24. März 2018
Beginn: 19:00 Uhr
Sachsenlandhalle
Glauchau

Programm

AUSZEICHNUNG der Gewinner der **SPORTLERWAHL** zum Sportler des Jahres 2017 mit

EHRENGAST

- **Bahnradsportler Joachim „Joe“ Eilers**
VIZE-EUROPAEMEISTER IM 1000-METER-ZEITFAHREN UND IM TEAM-SPRINT BEI DEN BAHN-EUROPAEMEISTERSCHAFTEN 2017 IN BERLIN

TANZ mit

- **Happy Feeling**
- **UND SHOW** mit
 - der Moderation von Marc Huster
 - den Cheerleadern von The Peaches
 - den Percourspringern von Two X
 - der Knie-Perch-Show des Duos Markidos
 - Rollschuhakrobatik des Duos Rollecso
 - der Trialshow von Hannes Herrmann und
 - der LED-Show von Project Fire

Einlass: 18:00 Uhr
Eintritt: 15,00 EUR
Kartenbestellung:

- Kreissportbund Zwickau
Stiftstraße 11
08056 Zwickau
- Telefon: 0375 818911-0
E-Mail: kontakt@kreissportbund-zwickau.de

